

Militärstraßprozess (MStP)

vom 23. März 1979 (Stand am 1. Juli 2024)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 20 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. März 1977³,
beschliesst:*

Erster Titel: Gerichtsordnung

Erstes Kapitel: Grundsatz

Art. 1 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Militärjustiz ist gewährleistet.

Zweites Kapitel: Militärjustiz

Art. 2 Einteilung in die Militärjustiz⁴

¹ Als Justizoffiziere können Angehörige der Armee eingeteilt werden, die ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen haben oder über ein kantonales Anwaltspatent verfügen.⁵

² Für Aufgaben, die kein juristisches Fachwissen verlangen, können auch andere Angehörige der Armee in die Militärjustiz eingeteilt werden.⁶

³ ...⁷

⁴ Der Bundesrat bezeichnet Grad und Funktion der Justizoffiziere.

⁵ Er teilt der Militärjustiz die erforderlichen Justizoffiziere zu.

AS 1979 1059

¹ [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 60 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Ziff. V 1 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891; BBl 1999 9005).

³ BBl 1977 II 1

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 4277, 2017 2297; BBl 2014 6955).

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 4277, 2017 2297; BBl 2014 6955).

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 4277, 2017 2297; BBl 2014 6955).

⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 4277, 2017 2297; BBl 2014 6955).

Art. 3⁸**Art. 4** Funktionen

¹ Die Einteilung als Justizoffizier bei der Militärjustiz ist Voraussetzung zur Bekleidung der folgenden Funktionen:⁹

- a. in der Regel des Oherauditors;
- b. seines Stellvertreters;
- c. des Präsidenten des Militärkassationsgerichts;
- d. der Präsidenten der Militärappellationsgerichte und der Militärgerichte¹⁰;
- e. der Auditoren;
- f. der Untersuchungsrichter;
- g. der Gerichtsschreiber.

² ...¹¹

³ Eine Anzahl von Justizoffizieren steht zur Verfügung des Bundesrates oder des Oherauditors.

Drittes Kapitel: Strafbehörden¹²**Erster Abschnitt:¹³ Strafverfolgungsbehörden****Art. 4a** Untersuchungsrichter

¹ Der Untersuchungsrichter leitet die vorläufige Beweisaufnahme und die Voruntersuchung.

² Die Führung der Untersuchung erfolgt ohne Einmischung der militärischen Vorgesetzten des Beschuldigten oder Verdächtigen.

Art. 4b Auditor

Der Auditor erlässt die Einstellungsverfügung oder das Strafmandat; gegebenenfalls erhebt er Anklage und vertritt die Anklage vor Gericht.

⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

¹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921; BBl **2002** 7859). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

¹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

Art. 4c Zahl und Organisation

Der Bundesrat bestimmt die Zahl der Untersuchungsrichter und der Auditoren sowie ihre Organisation unter Berücksichtigung der Sprachgemeinschaften.

1a. Abschnitt: Militärgerichte¹⁴**Art. 5** Sachliche Zuständigkeit

Die Militärgerichte beurteilen erstinstanzlich die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlungen.

Art. 6 Zahl der Gerichte; Sprachen

¹ Der Bundesrat bestimmt die Zahl der Militärgerichte und allenfalls ihrer Abteilungen unter Berücksichtigung der Sprachgemeinschaften.¹⁵

² Er regelt ihre Zuständigkeit. Vorbehalten bleibt Artikel 31.

³ ...¹⁶

Art. 7 Wahl der Richter

¹ Die Präsidenten, Richter und Ersatzrichter werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee oder des Grenzwachtkorps gewählt.¹⁷

³ Angehörige der Armee behalten im Übrigen ihre militärische Stellung bei.¹⁸

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Militärgerichte und ihre Abteilungen werden gebildet aus einem Präsidenten, der den Grad eines Obersten oder Oberstleutnants bekleidet, sowie aus vier Richtern und einem Gerichtsschreiber.

¹⁴ Ursprünglich: Erster Abschnitt.

¹⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

¹⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

² Als Richter amten zwei Offiziere sowie zwei Unteroftiziere oder Angehörige der Mannschaft.¹⁹

³ ...²⁰

Zweiter Abschnitt: Militärappellationsgerichte

Art. 9 Sachliche Zuständigkeit

Die Militärappellationsgerichte behandeln Appellationen gegen Urteile und Entscheide der Militärgerichte (Art. 172).

Art. 10 Zahl der Gerichte; Sprachen

¹ Der Bundesrat bestimmt die Zahl der Militärappellationsgerichte und allenfalls ihrer Abteilungen unter Berücksichtigung der Sprachgemeinschaften.²¹

² Er regelt ihre Zuständigkeit.

Art. 11 Wahl der Richter, fachliche Voraussetzungen

¹ Die Präsidenten, die Richter und Ersatzrichter werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee oder des Grenzwachtkorps gewählt. Sie müssen in der Regel ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen haben oder über ein kantonales Anwaltspatent verfügen.²²

³ Angehörige der Armee behalten im Übrigen ihre militärische Stellung bei.²³

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Die Militärappellationsgerichte und ihre Abteilungen werden gebildet aus einem Präsidenten, der den Grad eines Obersten oder Oberstleutnants bekleidet, sowie aus vier Richtern und einem Gerichtsschreiber.

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

²⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

²² Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

²³ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

² Als Richter amten zwei Offiziere sowie zwei Unteroffiziere oder Angehörige der Mannschaft.²⁴

³ ...²⁵

⁴ Für Disziplinargerichtsbeschwerden nach Artikel 209 Absatz 1 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927²⁶ (MStG) bildet das Militärappellationsgericht einen Ausschuss, bestehend aus dessen Präsidenten, einem Offizier sowie einem Unteroffizier oder einem Angehörigen der Mannschaft.²⁷

Dritter Abschnitt: Militärkassationsgericht

Art. 13 Sachliche Zuständigkeit

Das Militärkassationsgericht behandelt die Kassationsbeschwerden nach Artikel 184, sowie Rekurse nach Artikel 195.

Art. 14 Wahl der Richter; fachliche Voraussetzungen

¹ Der Präsident, die Richter und Ersatzrichter werden von der Bundesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee oder des Grenzwachtkorps gewählt. Sie müssen ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen haben oder über ein kantonales Anwaltspatent verfügen. Auch Justizoffiziere können zu Richtern oder Ersatzrichtern gewählt werden.²⁸

³ Angehörige der Armee behalten im Übrigen ihre militärische Stellung bei.²⁹

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Das Militärkassationsgericht wird gebildet aus dem Präsidenten, der den Grad eines Obersten bekleidet, sowie aus vier Richtern und einem Gerichtsschreiber.

²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

²⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).
²⁶ SR **321.0**

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

² Als Richter amten zwei Offiziere sowie zwei Unteroffiziere oder Angehörige der Mannschaft. Dem Militärkassationsgericht gehören ferner vier Ersatzrichter an, von denen zwei Offiziere und zwei Unteroffiziere oder Angehörige der Mannschaft sind.³⁰

³ Der Präsident ernennt aus dem Kreis der ordentlichen Richter einen Offizier als seinen Stellvertreter; dieser entscheidet anstelle des Präsidenten insbesondere über:

- a. Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- b. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
- c. Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten;
- d. verdeckte Ermittlung;
- dbis.³¹ DNA-Analysen;
- e. Massnahmen zum Schutz der Verfahrensbeteiligten.³²

Art. 15a³³ Eid und Gelübde

Der Präsident, die Richter und Ersatzrichter leisten den Eid oder das Gelübde vor dem Militärkassationsgericht.

Viertes Kapitel: Oberauditor

Art. 16 Funktion

¹ Der Oberauditor ist für die Verwaltung der Militärjustiz unter Aufsicht des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport³⁴ zuständig.

² Er überwacht die Tätigkeit der Auditoren und Untersuchungsrichter.

³ Er teilt den Gerichten die Gerichtsschreiber zu.³⁵

Art. 17 Wahl; Grad

¹ Der Oberauditor und sein Stellvertreter werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

³¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS **2023** 309; BBl **2021** 44).

³² Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

³³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des BG vom 13. Dez. 2002 über die Bundesversammlung, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).

³⁴ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

² Der Oberauditor bekleidet den Grad eines Brigadiers, sein Stellvertreter den Grad eines Obersten oder Oberstleutnants.³⁶

Fünftes Kapitel: Rechtshilfe

Art. 18 Grundsätze

¹ Die militärischen Strafbehörden sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.³⁷

² Ebenso haben die militärischen Strafbehörden und die zivilen Gerichts-, Straf- und Verwaltungsbehörden von Bund und Kantonen sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.³⁸

³ Die Organe der militärischen und der zivilen Polizei sind gegenüber der Militärjustiz und den Truppenkommandanten, soweit diesen Befugnisse nach den Artikeln 100ff. zustehen, zur Rechtshilfe verpflichtet. Sie leisten diese in dringenden Fällen auch unaufgefordert.

⁴ In Rechtshilfesachen verkehren die Behörden direkt miteinander.

Art. 19 Kenntnissgabe von Straftakten

Sind an einer strafbaren Handlung neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt, so geben die militärischen und zivilen Strafbehörden von ihren Akten gegenseitig Kenntnis.

Art. 20 Zulässigkeit der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe soll nur in Anspruch genommen werden, wenn die ersuchende Strafbehörde für die Amtshandlung nicht zuständig ist oder sie nur unter erheblichen Schwierigkeiten vornehmen könnte.

Art. 21³⁹ Streitigkeiten

Streitigkeiten wegen Verweigerung der Rechtshilfe entscheidet das Bundesstrafgericht.

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

³⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 12 des Strafgerichtsgesetzes vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. April 2004 (AS **2003** 2133; BBl **2001** 4202).

Art. 22 Vorsorgliche Amtshandlungen militärischer Strafbehörden

Militärische Strafbehörden dürfen vorsorgliche Amtshandlungen gegenüber Personen, die zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, ohne Bewilligung der zuständigen Strafbehörde nur in dringenden Fällen vornehmen. Dieser ist von der Amtshandlung Kenntnis zu geben.

Art. 23 Vorsorgliche Amtshandlungen ziviler Strafbehörden

Zivile Strafbehörden dürfen vorsorgliche Amtshandlungen gegenüber Personen, die der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen, ohne Bewilligung des zuständigen Truppenkommandanten nur in dringenden Fällen vornehmen. Diesem ist von der Amtshandlung Kenntnis zu geben.

Art. 24 Vorladungen ziviler Gerichte an Angehörigen der Armee⁴⁰

¹ Werden Angehörige der Armee von zivilen Gerichten vorgeladen, so erteilt der zuständige Vorgesetzte den erforderlichen Urlaub, wenn nicht wichtige militärische Interessen entgegenstehen.

² Wird der Urlaub nicht bewilligt, so ist das Gericht unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Vorbehalten bleibt das zivile Verfahren gegen Dienstpflichtige im Dienst (Art. 222 MStG⁴¹).

Art. 25 Unentgeltlichkeit

Die Rechtshilfe wird unentgeltlich geleistet. Vorbehalten bleibt die Vergütung von besondern Auslagen.

Sechstes Kapitel:⁴² Schutz von Personendaten**Art. 25a** Beschaffung von Personendaten

¹ Personendaten sind bei der betroffenen Person oder für diese erkennbar zu beschaffen, wenn dadurch das Verfahren nicht gefährdet oder unverhältnismässig aufwendig wird.

² Erfolgte die Beschaffung von Personendaten ohne Wissen der betroffenen Person, so ist diese umgehend darüber zu informieren. Die Information kann zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterlassen oder aufgeschoben werden.

⁴⁰ Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921; BBl **2002** 7859). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴¹ SR **321.0**

⁴² Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 28 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

Art. 25b Bearbeitung von Personendaten

Bei der Bearbeitung von Personendaten sorgt die militärische Strafbehörde dafür, dass sie so weit wie möglich unterscheidet:

- a. zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen;
- b. zwischen auf Tatsachen und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Personendaten.

Art. 25c Bekanntgabe und Verwendung von Personendaten
bei hängigem Verfahren

Die militärische Strafbehörde darf aus einem hängigen militärischen Strafverfahren Personendaten zwecks Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekannt geben, wenn anzunehmen ist, dass die Personendaten wesentliche Aufschlüsse geben können.

Art. 25d Auskunftsrecht bei hängigem Verfahren

Solange ein Verfahren hängig ist, haben die Parteien und die anderen Verfahrensbeteiligten nach Massgabe des ihnen zustehenden Akteneinsichtsrechts das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Personendaten.

Art. 25e Richtigkeit der Personendaten

¹ Die militärische Strafbehörde berichtigt unrichtige Personendaten unverzüglich.

² Sie benachrichtigt die Behörde, die ihr die Personendaten übermittelt oder bereitgestellt oder der sie diese bekannt gegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung.

Zweiter Titel: Verfahren**Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Erster Abschnitt: Gerichtsstand****Art. 26⁴³** Grundsatz

¹ Die Zuständigkeit der Strafbehörden richtet sich nach der Sprache des Beschuldigten oder Verdächtigen. Ist diese Sprache weder Deutsch noch Französisch noch Italienisch, so bezeichnet der Oberauditor die zuständige Strafbehörde.

² Ist der Täter unbekannt, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Strafbehörden nach dem Ort der Begehung.

³ Ist der Ort der Begehung nicht bekannt oder unbestimmt, so bezeichnet der Oberauditor die zuständige Strafbehörde.

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 4277, 2017 2297; BBl 2014 6955).

Art. 27–29⁴⁴**Art. 30⁴⁵** Gerichtsstand bei mehreren strafbaren Handlungen und bei Mittäterschaft

¹ Fallen mehrere strafbare Handlungen einer Person in die Zuständigkeit verschiedener Strafbehörden, so ist der Gerichtsstand bei der für die schwerste Tat zuständigen Strafbehörde begründet. Sind mehrere dieser Handlungen als gleich schwer zu betrachten, so ist die Strafbehörde zuständig, bei der die Voruntersuchung zuerst eingeleitet wurde.

² Bei Mittäterschaft ist die Strafbehörde zuständig, bei der die Voruntersuchung zuerst eingeleitet wurde.

³ Für Anstifter und Gehilfen ist die Strafbehörde des Täters zuständig.

Art. 31⁴⁶ Besonderer Gerichtsstand

Der Oberauditor kann beim Vorliegen besonderer Gründe ausnahmsweise eine andere als die zuständige Strafbehörde mit der Verfolgung und Beurteilung eines Straffalles beauftragen.

Art. 32⁴⁷ Streitiger Gerichtsstand

Ist der Gerichtsstand zwischen militärischen Strafbehörden streitig, so entscheidet der Oberauditor endgültig.

Zweiter Abschnitt: Ausstand von Gerichtspersonen**Art. 33** Ausschlussung

Ein Richter, Auditor, Untersuchungsrichter oder Gerichtsschreiber darf sein Amt nicht ausüben, wenn er:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b.⁴⁸ mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;

⁴⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

- b^{bis}.⁴⁹ mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- c. in der Sache schon als Mitglied einer administrativen oder richterlichen Behörde, als Justizbeamter, als Rechtsberater, Bevollmächtigter oder Anwalt einer Partei, als Sachverständiger oder Zeuge gehandelt hat;
- d.⁵⁰ mit dem Anwalt einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- d^{bis}.⁵¹ mit dem Anwalt einer Partei in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Art. 34 Ablehnung

Ein Richter, Auditor, Untersuchungsrichter oder Gerichtsschreiber kann von den Parteien abgelehnt werden oder selbst seinen Ausstand verlangen:

- a. wenn zwischen ihm und einer Partei besondere Freundschaft oder persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- b. wenn er aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Art. 35 Anzeigespflicht

Liegt bei einer Gerichtsperson ein Ausstandsgrund nach den Artikeln 33 oder 34 vor, so hat sie diesen dem Gericht möglichst frühzeitig, jedoch spätestens nach Eröffnung der Hauptverhandlung anzuzeigen. Bei Ablehnung (Art. 34) hat sie zu erklären, ob sie selbst ihren Ausstand verlange oder die Ablehnung den Parteien anheim stelle. Die Parteien erhalten eine kurze Frist, um die Ablehnung geltend zu machen.

Art. 36 Ausstandsbegehren

¹ Will eine Partei den Ausstand (Art. 33 oder 34) einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie sofort nach Entstehen oder Bekannt werden des Ausstandsgrundes dem zuständigen Gericht ein Ausstandsbegehren zu stellen.

² Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind im Begehren glaubhaft zu machen. Die Gerichtsperson hat sich zu den vorgebrachten Ausstandsgründen zu äussern. Ein weiteres Beweisverfahren findet nicht statt.

³ Wer ein Ausstandsbegehren verspätet einreicht, kann verpflichtet werden, die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

⁴⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

⁵¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

Art. 37 Entscheid

¹ Über den Ausstand entscheidet bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung der Präsident des Militärgerichts, nachher das zuständige Gericht.

² Über den Ausstand des Obergerichtes und seines Stellvertreters entscheidet der Bundesrat.

Dritter Abschnitt: Protokolle**Art. 38** Inhalt und Form

¹ Die Aussagen einvernommener Personen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, ebenso wichtige Fragen des Untersuchungsrichters.

² Am Schluss der Einvernahme ist das Protokoll von der einvernommenen Person zu lesen oder ihr vorzulesen. Darauf ist es mit allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen von ihr, vom Untersuchungsrichter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Wird die Unterzeichnung des Protokolls verweigert oder kann sie aus anderen Gründen nicht erfolgen, so ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

⁴ In Ausnahmefällen können Aussagen mit Einwilligung aller Beteiligten nicht nur im Protokoll, sondern auch auf Tonträgern festgehalten werden.

Art. 39 Hauptverhandlung

¹ Das Protokoll über die Hauptverhandlung muss deren Gang und Ergebnisse im Wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, ergangenen Entscheide und den Urteilsspruch enthalten.

² Der Präsident ordnet von sich aus oder auf Antrag einer Partei die vollständige Niederschrift einer Aussage an, wenn ihrem Wortlaut besondere Bedeutung zukommt.

³ Das Protokoll der Hauptverhandlung wird vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. Im Übrigen gilt Artikel 38.

Art. 40 Augenschein und Hausdurchsuchung

¹ Protokolle über Augenscheine und Hausdurchsuchungen haben deren Ergebnis genau festgehalten sowie Ort und Zeit der Durchführung und die Namen der Personen anzugeben, die daran teilgenommen haben. Pläne, Fotografien und Zeichnungen sind, wenn nötig, beizufügen.

² Die Protokolle werden von dem unterzeichnet, der die Massnahme durchgeführt hat.

Art. 41 Beschlagnahme und Verwahrung

¹ Über beschlagnahmte oder verwahrte Gegenstände ist ein genaues Verzeichnis aufzunehmen und den Akten beizufügen.

² Das Verzeichnis wird von dem unterzeichnet, der die Massnahme durchgeführt hat. Der bisherige Inhaber der Gegenstände oder der nach Artikel 66 Absatz 4 Beigezogene muss durch Unterschrift bestätigen, dass das Verzeichnis vollständig ist. Er erhält ein Doppel.

Vierter Abschnitt: Entscheide und Akten

Art. 42 Entscheide

¹ Schriftliche Entscheide sind zu begründen und müssen das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.

² Entscheide und deren Vollzug sind in den Akten festzuhalten.

Art. 43⁵² Verwaltung der Akten

¹ Das Obergericht betreibt zur Verwaltung der Akten der Militärjustiz ein Informationssystem. Es enthält Daten von Personen, die von Untersuchungen oder Verfahren der Militärjustiz betroffen sind, sowie Angaben über den Stand und die Erledigung der Untersuchungen und Verfahren.

² Die Kanzleien der Militärgerichte haben durch ein Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

³ Nach Erledigung der Strafsache werden die Akten in der Regel während fünf Jahren beim Obergericht aufbewahrt. Danach werden sie dem Bundesarchiv überliefert. Das Obergericht kann die archivierten Akten bei Bedarf zurückverlangen.

Art. 44 Rückgabe von Belegen

Zu den Akten genommene Belege werden dem Berechtigten in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung der Strafsache gegen Empfangsschein zurückgegeben.

Art. 45 Akteneinsicht

¹ Gerichte und Verwaltungsbehörden können auf begründetes Gesuch hin Akten einer rechtskräftig erledigten Strafsache einsehen. Privatpersonen kann nur Einsicht gewährt werden, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen und diesem keine höhern Interessen entgegenstehen.

² Der Obergericht entscheidet über die Gewährung der Einsicht und deren Umfang.

⁵² Fassung gemäss Ziff. V 1 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891; BBl 1999 9005).

Fünfter Abschnitt: Fristen

Art. 46 Berechnung, Wahrung und Erstreckung

¹ Berechnet sich die Frist nach Tagen, so beginnt sie am Tage nach der Mitteilung. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Wohnort der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die zuständige Stelle gelangt oder der schweizerischen Post übergeben worden sein. In Haftfällen genügt die fristgerechte Übergabe an den Gefängniswärter, der für die Weiterleitung besorgt ist.

³ Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen schweizerischen Dienst- oder Amtsstelle eingereicht wurde. Die Eingabe ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

⁴ Die vom Gesetz bestimmten Fristen sind nicht erstreckbar. Richterlich bestimmte Fristen können auf begründetes Gesuch hin, das vor Ablauf der Frist zu stellen ist, erstreckt werden.

Art. 47 Wiederherstellung

¹ Eine Frist kann wiederhergestellt werden, wenn sie der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldet nicht einhalten konnte.

² Das begründete Gesuch ist innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich unter Angabe der Beweismittel einzureichen. Die versäumte Rechtsbehandlung muss innerhalb dieser Frist nachgeholt werden.

³ Über das Gesuch entscheidet die in der Sache zuständige Stelle.

⁴ Gegen den ablehnenden Entscheid kann innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an Beschwerde geführt werden:

- a. gegen Entscheide des Untersuchungsrichters beim Präsidenten des Militärgerichts;
- b. gegen Entscheide des Militärgerichts oder seines Präsidenten beim Militärappellationsgericht;
- c. gegen Entscheide des Militärappellationsgerichts oder seines Präsidenten beim Militärkassationsgericht.

Sechster Abschnitt: Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

Art. 48 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen vor den Militärgerichten sind öffentlich, nicht aber die Beratungen und Abstimmungen.

² Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschliessen, soweit eine Gefährdung der Landesverteidigung, der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit

zu befürchten ist oder das Interesse eines Beteiligten es erfordert. Es schliesst die Öffentlichkeit von den Verhandlungen aus, wenn überwiegende Interessen des Opfers dies erfordern.⁵³ Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität kann verlangen, dass das Gericht die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausschliesst.⁵⁴

³ Das Urteil wird öffentlich verkündet.

⁴ Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtssaal sind verboten. Das Gericht kann Ausnahmen beschliessen.

Art. 49 Sitzungspolizei

¹ Der Präsident des Gerichts sorgt für Ruhe und Ordnung in der Verhandlung. Er kann Ruhestörer wegweisen, den Sitzungssaal räumen und Widersetzliche bis zum Schluss der Sitzung in polizeilichen Gewahrsam nehmen lassen.

² Das Gericht kann denjenigen, der sich in der Sitzung ungebührlich verhält oder Anordnungen des Präsidenten missachtet, mit einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken bestrafen.⁵⁵ Dies schliesst eine Verfolgung für Straftaten nicht aus.

³ Dem Untersuchungsrichter stehen die gleichen Befugnisse zu. Er kann eine Ordnungsbusse bis zu 200 Franken verhängen.⁵⁶

Art. 50 Sitzungslokal; Vollzugsorgan

¹ Die Kantone und Gemeinden stellen den Militärgerichten an den Sitzungsorten die erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung. Besondere Auslagen werden vom Bund ersetzt.

² Die am Sitzungsort zuständige Polizeibehörde stellt auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichts die nötigen Organe für den Vollzug seiner Anordnungen zur Verfügung, insbesondere für die Vorführung von Angeklagten und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

Siebenter Abschnitt: Einvernahme des Beschuldigten; freies Geleit

Art. 51 Vorladung

¹ Der Beschuldigte wird zur Einvernahme in der Regel schriftlich vorgeladen. Er ist auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.

⁵³ Fassung zweiter Satz gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

⁵⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 1607; BBl **2005** 7165).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

² Die Vorladung wird durch die Schweizerische Post, durch einen Angehörigen der Armee oder nötigenfalls durch Vermittlung einer zivilen Behörde zugestellt.⁵⁷

³ Leistet der Beschuldigte der Vorladung keine Folge, so kann er vorgeführt werden. Der Vorführungsbefehl ist in der Regel schriftlich zu erteilen.

Art. 52 Durchführung

¹ Dem Beschuldigten wird mitgeteilt, welcher Tat er beschuldigt wird. Er wird aufgefordert, sich über die Beschuldigung auszusprechen sowie Tatsachen und Beweismittel zu seiner Verteidigung anzuführen. Zur Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung der Aussage und zur Beseitigung von Widersprüchen werden entsprechende Fragen gestellt.

² Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten werden mit aller Sorgfalt abgeklärt.

³ Der Untersuchungsrichter geht allen belastenden und entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nach.

⁴ Auch bei einem Geständnis werden die nähern Umstände und die Beweggründe der Tat abgeklärt.

⁵ Zwang, Drohung, Versprechungen, unwahre Angaben und verfängliche Fragen sind untersagt.

⁶ Weigert sich der Beschuldigte auszusagen, so wird das Verfahren ohne Rücksicht darauf weitergeführt.

Art. 53 Freies Geleit

¹ Der Präsident des Gerichts kann einem landesabwesenden Beschuldigten oder einem in Abwesenheit Verurteilten freies Geleit erteilen. Dieses kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

² Das freie Geleit erlischt, wenn der Beschuldigte oder der in Abwesenheit Verurteilte im ordentlichen Verfahren zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird oder die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt hat.

³ Auf diese Rechtsfolgen ist der Beschuldigte oder Verurteilte bei Erteilung des freien Geleits aufmerksam zu machen.

⁵⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des Postorganisationsgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2465; BBl 1996 III 1306).

Achter Abschnitt: Anhaltung; Vorläufige Festnahme; Untersuchungs- und Sicherheitshaft⁵⁸

Art. 54⁵⁹ Allgemeines Anhaltungsrecht

¹ Jede Person ist berechtigt, eine andere Person anzuhalten:

- a. die sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt;
- b. die sie unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat antrifft;
- c. die zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

² Die angehaltene Person ist unverzüglich der nächsten Truppe oder der Polizei zu übergeben. Nach Durchführung der nötigen Abklärungen ist sie sofort zu entlassen, sofern nicht die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme erfüllt sind.

Art. 54⁶⁰ Polizeiliche Anhaltung

¹ Zivile und militärische Polizeiorgane können bei Verdacht einer strafbaren Handlung eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Zivile und militärische Polizeiorgane haben jede Person anzuhalten, die in ihrer Gegenwart eine strafbare Handlung verübt oder unmittelbar danach angetroffen wird. Bei Fluchtgefahr können sie ferner Personen anhalten, welche auf Grund eigener Wahrnehmung, ausgeschriebener Fahndungen oder glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer strafbaren Handlung verdächtig sind.

³ Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

⁴ Zivile und militärische Polizeiorgane können Angehörige der Armee zur Mitwirkung bei der Anhaltung einer auf frischer Tat ertappten Person auffordern.

Art. 55⁶¹ Vorläufige Festnahme

¹ Vorgesetzte aller Stufen sowie zivile und militärische Polizeiorgane können eine Person vorläufig festnehmen, wenn sich auf Grund der Ermittlungen und nach der Befragung ergibt, dass die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach Artikel 56 vorliegen.

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859).

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859).

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859).

² Über jede Festnahme ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll enthält mindestens die Personalien der festgenommenen Person und allfälliger Auskunftspersonen sowie Grund, Ort und Zeit der Festnahme.

³ Die festgenommene Person ist berechtigt, umgehend ihre Angehörigen zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und einen Rechtsbeistand über die vorläufige Festnahme und deren Gründe zu orientieren.

⁴ Für die Entschädigung für unzulässige vorläufige Festnahme gilt Artikel 117 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 55a⁶² Dauer der vorläufigen Festnahme

¹ Die vorläufige Festnahme darf vom Zeitpunkt der Anhaltung an gerechnet 24 Stunden nicht überschreiten.

² Ergibt sich während der Dauer der vorläufigen Festnahme, dass deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist die betroffene Person zu entlassen. Andernfalls ist sie vor Ablauf dieser Frist vom zuständigen militärischen Untersuchungsrichter persönlich einzuvernehmen. Dieser hat darüber zu befinden, ob die vorläufige Festnahme aufgehoben oder die Person in Untersuchungshaft gesetzt werden soll.

Art. 56 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Gegen den Beschuldigten, gegen den die Voruntersuchung angeordnet wurde, darf ein Haftbefehl nur erlassen werden, wenn er eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und Grund zur Annahme besteht:⁶³

- a.⁶⁴ dass er sich der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen würde;
- b. dass er Spuren der Tat vernichten, Beweismittel beiseite schaffen oder verändern oder Zeugen, Mitbeschuldigte oder Auskunftspersonen zu falschen Aussagen verleiten oder sonst den Zweck der Untersuchung gefährden würde oder
- c. dass er, in Freiheit belassen, seine strafbare Tätigkeit fortsetzen würde.

² Das Opfer wird über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie über eine Flucht des Beschuldigten orientiert, es sei denn, es habe ausdrücklich darauf verzichtet. Die Orientierung über die Aufhebung der Haft kann unterbleiben, wenn der Beschuldigte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde.⁶⁵

⁶² Eingefügt durch Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921; BB1 **2002** 7859).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2016** 2329; BB1 **2013** 5975).

⁶⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2016** 2329; BB1 **2013** 5975).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. 14 des BG vom 26. Sept. 2014 über das Informationsrecht des Opfers, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1623; BB1 **2014** 889 913).

Art. 57 Haftbefehl

¹ Die Verhaftung des Beschuldigten erfolgt aufgrund eines schriftlichen Haftbefehls des Untersuchungsrichters oder nach Abschluss der Voruntersuchung des Präsidenten des zuständigen Gerichts.

² Der Haftbefehl enthält:

- a. die Personalien des Beschuldigten;
- b. die ihm vorgeworfene strafbare Handlung;
- c. den Grund der Verhaftung;
- d. die Rechtsmittelbelehrung.

³ Der Haftbefehl ist dem Beschuldigen bei der Verhaftung bekannt zu geben unter Aushändigung eines Doppels gegen Empfangsbestätigung.

⁴ Der Verhaftete ist unverzüglich dem Richter zuzuführen.

Art. 58 Fahndung

¹ Kann der Haftbefehl nicht vollzogen werden, so wird die Fahndung angeordnet. Der Haftbefehl kann öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei wird angegeben, wem der Verhaftete zuzuführen ist.

² Die Polizeiangaben haben bei der Fahndung mitzuwirken.

³ Bei schweren Straftaten kann die Bekanntgabe durch Presse, Radio oder Fernsehen angeordnet werden.

Art. 59 Erste Einvernahme; Haftdauer

¹ Der Verhaftete ist spätestens am ersten Werktag, nach dem er dem Richter zugeführt wurde, über den Gegenstand der Beschuldigung einzuvernehmen und auf sein Recht, jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einzureichen, aufmerksam zu machen.

² Die Untersuchungshaft darf nicht länger als 14 Tage dauern. Der Präsident des Militärgerichts kann jedoch auf begründetes Gesuch des Untersuchungsrichters hin eine oder mehrere Haftverlängerungen von jeweils höchstens einem Monat bewilligen. Hafterstreckungsverfügungen sind dem Verhafteten durch Zustellung eines Doppels zu eröffnen.

³ Sobald kein Verhaftungsgrund mehr besteht, ist der Verhaftete freizulassen.

Art. 60 Sicherheitshaft nach der Verurteilung

Wird gegen ein Urteil ein Rechtsmittel eingereicht, so entscheidet über die Anordnung oder Fortdauer der Sicherheitshaft der Präsident des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat. Sind die Akten an die Rechtsmittelinstantz weitergeleitet, so entscheidet deren Präsident.

Art. 61 Freiheitsbeschränkung

Der Verhaftete darf in seiner Freiheit nicht weiter beschränkt werden, als es der Zweck der Haft oder die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis erfordert.

Neunter Abschnitt: Untersuchungsmassnahmen**Art. 62** Anordnung

Die Anordnung von Untersuchungsmassnahmen steht dem Untersuchungsrichter und, nach Abschluss der Voruntersuchung, dem Präsidenten des Militärgerichts oder des Militärappellationsgerichts zu. Mit der Durchführung kann die militärische oder die zivile Polizei beauftragt werden.⁶⁶

Art. 63 Beschlagnahme

¹ Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen, sind zu beschlagnahmen und zu verwahren oder in anderer Weise sicherzustellen.

² Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Person mit ihrem Anwalt dürfen nicht beschlagnahmt werden, sofern dieser nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁶⁷ zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.⁶⁸

Art. 64 Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten

Wer einen mit Beschlagnahme belegten Gegenstand oder Vermögenswert in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diesen auf Verlangen herauszugeben. Verweigert er die Herausgabe, so wird er dazu gezwungen.

Art. 65⁶⁹ Körperliche Untersuchung, Blutprobe, Abklärung des Geisteszustandes

¹ Zur Abklärung einer Straftat können eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder Verdächtigen und die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt angeordnet werden.

⁶⁶ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 725; BBl 2021 2198).

⁶⁷ SR 935.61

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I 8 des BG vom 28. Sept. 2012 über die Anpassung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum anwaltlichen Berufsgeheimnis, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 847; BBl 2011 8181).

⁶⁹ Gemäss Ziff. IV 2 des BG vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre (AS 1979 1170; BBl 1976 I 529 II 1569) erhielten die ursprünglichen Art. 66–70 die Nummern 65–69.

² Gegenüber einem Dritten können solche Massnahmen ohne seine Einwilligung nur aus wichtigen Gründen angeordnet werden.

³ Zur Abklärung seines Geisteszustandes kann der Beschuldigte in eine geeignete Anstalt eingewiesen werden. Der Aufenthalt in dieser Anstalt gilt als Untersuchungshaft.

Art. 66 Durchsuchung von Wohnungen und Personen

¹ Die Durchsuchung einer Wohnung, anderer Räume oder unmittelbar zu einem Haus gehörender umfriedeter Liegenschaften kann jederzeit angeordnet werden, wenn zu vermuten ist, dass sich der Beschuldigte oder Verdächtige darin verborgen hält oder dass sich Beweisgegenstände oder Spuren der strafbaren Handlung darin befinden.

² Der Beschuldigte oder Verdächtige darf ebenfalls durchsucht werden.

³ Zur Nachtzeit darf die Durchsuchung nur bei unmittelbarer Gefahr vorgenommen werden.

⁴ Der Inhaber der Räume oder Gegenstände wird zur Durchsuchung beigezogen. Ist er abwesend, so ist bei Angehörigen der Armee ein Dienstkamerad, bei Zivilpersonen ein erwachsener Angehöriger oder Hausgenosse beizuziehen.⁷⁰

⁵ Findet die Durchsuchung bei einer Zivilperson statt, so ist wenn möglich eine Amtsperson der Gemeinde oder des Kantons beizuziehen.

Art. 67 Privat- oder Berufsgeheimnis

¹ Die Durchsuchung von Schriftstücken, Bild- und Tonträgern ist mit grösster Schonung des Privatgeheimnisses und unter Beachtung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 75 Buchstabe b durchzuführen.

² Insbesondere sollen sie nur durchsucht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich solche darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind.

³ Dem Inhaber von Schriftstücken, Bild- und Tonträgern ist wenn möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über ihren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einspruch, so werden sie versiegelt und verwahrt. In diesem Falle entscheidet über die Zulässigkeit der Durchsuchung bis zur Hauptverhandlung der Präsident des zuständigen Militärgerichts, im Hauptverfahren das Gericht. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 68⁷¹ Rückgabe oder Verwertung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten

¹ Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte sind, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und sofern sie nicht der Einziehung unterliegen, dem Berechtigten zurückzugeben.

⁷⁰ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 701; BBl 2007 8353).

⁷¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3389; BBl 1999 1979).

² Die nach den Artikeln 51, 51a und 52 des MStG⁷² eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte, die aufzubewahren, zu verwerten oder unbrauchbar zu machen sind, liefert der Richter nach rechtskräftiger Erledigung des Falles der zuständigen Stelle ab.

³ Die zuständige Stelle sorgt für die Verwertung, sofern innert der Frist von Artikel 42 Ziffer 1 des MStG keine Ansprüche Dritter geltend gemacht worden sind. Dem Verderben oder einer raschen Wertverminderung ausgesetzte Gegenstände und Vermögenswerte werden rechtzeitig verwertet. Der Erlös wird während der genannten Frist zur Verfügung der anspruchsberechtigten Dritten gehalten.

⁴ Sind anspruchsberechtigte Dritte nicht anders zu ermitteln, so kann die zuständige Stelle eine einmalige Ausschreibung im Bundesblatt veranlassen.

Art. 69 Autopsie, Exhumierung

Aus zwingenden Gründen können die Autopsie, der Aufschub der Bestattung, die Ausgrabung des Leichnams oder die Öffnung der Aschenurne angeordnet werden.

Zehnter Abschnitt:⁷³ Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 70 Voraussetzungen

¹ Der Untersuchungsrichter kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln des MStG⁷⁴ aufgeführten Straftaten angeordnet werden: Artikel 62 Absätze 1 und 3, 63 Ziffer 1 Absätze 1 und 3 und Ziffer 2, 64 Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 74, 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 104 Absatz 2, 105, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 130 Ziffern 1 und 2, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1 und 4, 137a, 137b Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 139, 141, 142, 144 Absatz 2, 149 Absatz 1, 150 Absatz 1, 151a–151d, 153–155, 156–158, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze 1 und 3, 164, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 Absatz 1 und Ziffer 2, 171a

⁷² SR 321.0

⁷³ Eingefügt durch Ziff. IV 3 des BG vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre (AS 1979 1170; BBl 1976 I 529 II 1569). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

⁷⁴ SR 321.0

Absatz 1, 171b, 171c Absatz 1, 172 Ziffer 1, 176 Absätze 1 und 1^{bis}, 177 und 178 Ziffer 1.⁷⁵

³ Wird die Beurteilung einer der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehenden Straftat der militärischen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch zur Verfolgung der in Artikel 269 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁷⁶ (StPO) aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Art. 70^{bis} ⁷⁷ Einsatz von besonderen technischen Geräten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Der Untersuchungsrichter kann den Einsatz besonderer technischer Geräte zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um Gespräche mitzuhören oder aufzunehmen oder eine Person oder Sache zu identifizieren oder deren Standort zu ermitteln, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Artikel 70 erfüllt sind;
- b. die bisherigen Massnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach Artikel 70 erfolglos geblieben sind oder die Überwachung mit diesen Massnahmen aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde;
- c. die für den Einsatz dieser Geräte aufgrund des Fernmelderechts nötigen Bewilligungen zum Zeitpunkt des Einsatzes vorliegen.

² Der Untersuchungsrichter führt eine Statistik über diese Überwachungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 70^{ter} ⁷⁸ Einsatz von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Der Untersuchungsrichter kann das Einschleusen von besonderen Informatikprogrammen in ein Datenverarbeitungssystem anordnen, um den Inhalt der Kommunikation und die Randdaten des Fernmeldeverkehrs in unverschlüsselter Form abzufangen und auszuleiten, wenn:

- a. die Bedingungen von Artikel 70 Absätze 1 und 3 erfüllt sind;
- b. es sich um die Verfolgung einer in Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe a genannten Straftat handelt oder, wenn die Beurteilung einer der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der militärischen Gerichtsbarkeit übertragen worden ist, es sich um die Verfolgung einer in Artikel 286 Absatz 2 StPO⁷⁹ genannten Straftat handelt;

⁷⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 16. Juni 2023 über eine Revision des Sexualstrafrechts, in Kraft seit 1. Juli 2024 (AS **2024** 27; BBl **2018** 2827; **2022** 687, 1011).

⁷⁶ SR **312.0**

⁷⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

⁷⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

⁷⁹ SR **312.0**

- c. die bisherigen Massnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach Artikel 70 erfolglos geblieben sind oder die Überwachung mit diesen Massnahmen aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Der Untersuchungsrichter bezeichnet in der Überwachungsanordnung:

- a. die gewünschten Datentypen; und
- b. die nicht öffentlichen Räumlichkeiten, in die allenfalls eingedrungen werden muss, um besondere Informatikprogramme in das betreffende Datenverarbeitungssystem einzuschleusen.

³ Durch Absatz 1 nicht gedeckte Daten, die beim Einsatz solcher Informatikprogramme gesammelt werden, sind sofort zu vernichten. Durch solche Daten erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden.

⁴ Der Untersuchungsrichter führt eine Statistik über diese Überwachungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 70^{quater} 80 Anforderungen an die besonderen Informatikprogramme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Es dürfen nur besondere Informatikprogramme eingesetzt werden, welche die Überwachung lückenlos und unveränderbar protokollieren. Das Protokoll gehört zu den Verfahrensakten.

² Die Ausleitung aus dem überwachten Datenverarbeitungssystem bis zum zuständigen Untersuchungsrichter erfolgt gesichert.

³ Der Untersuchungsrichter stellt sicher, dass der Quellcode überprüft werden kann zwecks Prüfung, dass das Programm nur über gesetzlich zulässige Funktionen verfügt.

Art. 70a Gegenstand der Überwachung

Es dürfen Post- und Fernmeldeverkehr folgender Personen überwacht werden:⁸¹

- a. der beschuldigten Person;
- b. von Drittpersonen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass:
 - 1.⁸² die beschuldigte Person die Postadresse oder den Fernmeldedienst der Drittperson benutzt, oder

⁸⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

⁸¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

⁸² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

2. die Drittperson für die beschuldigte Person bestimmte Mitteilungen entgegennimmt oder von dieser stammende Mitteilungen an eine weitere Person weiterleitet.

Art. 70b⁸³ Schutz von Berufsgeheimnissen

¹ Bei der Überwachung einer Person, die einer in Artikel 75 Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört, sind Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund, aus dem diese Person überwacht wird, nicht in Zusammenhang stehen, unter der Leitung des Präsidenten des Militärgerichts auszusondern. Dabei dürfen dem Untersuchungsrichter keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen. Die ausgesonderten Daten sind sofort zu vernichten; sie dürfen im Strafverfahren nicht verwendet werden.

² Informationen nach Absatz 1 müssen nicht vorgängig ausgesondert werden, wenn:

- a. der dringende Tatverdacht gegen die Trägerin oder den Träger des Berufsgeheimnisses selber besteht; und
- b. besondere Gründe es erfordern.

³ Bei der Überwachung anderer Personen sind, sobald feststeht, dass diese mit einer in Artikel 75 Buchstabe b genannten Person Verbindung haben, Informationen zur Kommunikation mit dieser Person gemäss Absatz 1 auszusondern. Informationen, über welche eine in Artikel 75 Buchstabe b genannte Person das Zeugnis verweigern kann, sind aus den Verfahrensakten auszusondern und sofort zu vernichten; sie dürfen im Strafverfahren nicht verwendet werden.

Art. 70c Genehmigungspflicht und Rahmenbewilligung

¹ Die Überwachung des Post- und des Fernmeldeverkehrs bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

² Ergeben die Ermittlungen, dass die zu überwachende Person in rascher Folge den Fernmeldedienst wechselt, so kann der Präsident des Militärkassationsgerichts ausnahmsweise die Überwachung aller identifizierten Dienste bewilligen, über welche die zu überwachende Person ihren Fernmeldeverkehr abwickelt, ohne dass jedes Mal eine Genehmigung im Einzelfall nötig ist (Rahmenbewilligung).⁸⁴ Der Untersuchungsrichter unterbreitet dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts monatlich und nach Abschluss der Überwachung einen Bericht zur Genehmigung.

⁸³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

⁸⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

³ Erfordert die Überwachung eines Dienstes im Rahmen einer Rahmenbewilligung Vorkehren zum Schutz von Berufsgeheimnissen und sind die Vorkehren in der Rahmenbewilligung nicht enthalten, so ist diese einzelne Überwachung dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts zur Genehmigung zu unterbreiten.⁸⁵

Art. 70d⁸⁶ Teilnehmeridentifikation, Standortermittlung und technische Merkmale des Verkehrs

¹ Besteht der dringende Verdacht, ein Verbrechen oder ein Vergehen sei begangen worden, und sind die Voraussetzungen nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt, so kann der Untersuchungsrichter die Randdaten des Fernmeldeverkehrs gemäss Artikel 8 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁸⁷ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und die Randdaten des Postverkehrs gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BÜPF der überwachten Person verlangen.

² Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

³ Auskünfte nach Absatz 1 können unabhängig von der Dauer der Überwachung und bis 6 Monate rückwirkend verlangt werden.

Art. 70e Genehmigungsverfahren

¹ Der Untersuchungsrichter reicht dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts innert 24 Stunden seit der Anordnung der Überwachung oder der Auskunftserteilung folgende Unterlagen ein:

- a. die Anordnung;
- b. die Begründung und die für die Genehmigung wesentlichen Verfahrensakten.

² Der Präsident des Militärkassationsgerichts entscheidet mit kurzer Begründung innert fünf Tagen seit der Anordnung der Überwachung oder der Auskunftserteilung. Er kann die Genehmigung vorläufig oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.

³ Der Präsident des Militärkassationsgerichts eröffnet den Entscheid unverzüglich dem Untersuchungsrichter sowie dem Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach Artikel 3 BÜPF^{88, 89}

⁸⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

⁸⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

⁸⁷ SR **780.1**

⁸⁸ SR **780.1**

⁸⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

⁴ Die Genehmigung äussert sich ausdrücklich darüber:

- a. welche Vorkehren zum Schutz von Berufsgeheimnissen getroffen werden müssen;
- b. ob in nicht öffentliche Räumlichkeiten eingedrungen werden darf, um besondere Informatikprogramme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs in das betreffende Datenverarbeitungssystem einzuschleusen.⁹⁰

⁵ Der Präsident des Militärkassationsgerichts erteilt die Genehmigung für höchstens drei Monate. Die Genehmigung kann ein- oder mehrmals um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt der Untersuchungsrichter vor Ablauf der bewilligten Dauer einen begründeten Verlängerungsantrag.

Art. 70f Beendigung der Überwachung

¹ Der Untersuchungsrichter beendet die Überwachung unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. die Genehmigung oder die Verlängerung verweigert wird.

² Der Untersuchungsrichter teilt dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts im Fall von Absatz 1 Buchstabe a die Beendigung der Überwachung mit.

Art. 70g Nicht benötigte Ergebnisse aus genehmigten Überwachungen

¹ Die aus genehmigten Überwachungen stammenden Aufzeichnungen, die für das Strafverfahren nicht notwendig sind, werden von den Verfahrensakten gesondert aufbewahrt und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

² Postsendungen können so lange sichergestellt werden, als dies für das Strafverfahren notwendig ist; sie sind den Adressatinnen und Adressaten herauszugeben, sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt.

Art. 70h Verwertbarkeit von Ergebnissen aus nicht genehmigten Überwachungen

¹ Dokumente und Datenträger aus nicht genehmigten Überwachungen sind sofort zu vernichten. Postsendungen sind sofort den Adressatinnen und Adressaten zuzustellen.

² Durch die Überwachung gewonnene Erkenntnisse dürfen weder für die Ermittlung noch zu Beweis Zwecken verwendet werden.

⁹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

Art. 70i Zufallsfunde

¹ Werden durch die Überwachung andere Straftaten als die in der Überwachungsanordnung aufgeführten bekannt, so können die Erkenntnisse gegen die beschuldigte Person verwendet werden, wenn zur Verfolgung dieser strafbaren Handlungen eine Überwachung hätte angeordnet werden dürfen.

² Erkenntnisse über Straftaten einer Person, die in der Anordnung keiner Straftat beschuldigt wird, können verwendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung dieser Person erfüllt sind.

³ In den Fällen der Absätze 1 und 2 ordnet der Untersuchungsrichter unverzüglich die Überwachung an und leitet das Genehmigungsverfahren ein.

⁴ Aufzeichnungen, die nicht als Zufallsfunde verwendet werden dürfen, sind von den Verfahrensakten gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

⁵ Für die Fahndung nach gesuchten Personen dürfen sämtliche Erkenntnisse einer Überwachung verwendet werden.

Art. 70j Mitteilung

¹ Der Untersuchungsrichter teilt der überwachten beschuldigten Person und den nach Artikel 70a Buchstabe b überwachten Drittpersonen spätestens mit Abschluss der Voruntersuchung Grund, Art und Dauer der Überwachung mit.

² Die Mitteilung kann mit Zustimmung des Präsidenten des Militärkassationsgerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweiszwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder das Unterlassen zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 70k⁹¹ Beschwerde

Personen, deren Post- oder Fernmeldeverkehr überwacht wurde oder die die überwachte Postadresse oder den überwachten Fernmeldedienst mitbenutzt haben, können innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Militärkassationsgericht Beschwerde wegen fehlender Rechtmässigkeit oder Unverhältnismässigkeit führen.

⁹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

Zehnter a Abschnitt:⁹²**Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten****Art. 71**⁹³ Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten

¹ Der Untersuchungsrichter kann zur Verfolgung der in Artikel 70 Absatz 2 aufgeführten Straftaten technische Überwachungsgeräte einsetzen.

² Wird die Beurteilung einer der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der militärischen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten auch zur Verfolgung der in Artikel 269 Absatz 2 StPO⁹⁴ aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

³ Der Einsatz bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

Art. 71a⁹⁵ Zweck des Einsatzes

Der Untersuchungsrichter kann technische Überwachungsgeräte einsetzen, um:

- a. das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder aufzuzeichnen;
- b. Vorgänge an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen;
- c. den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.

Art. 71b⁹⁶ Voraussetzung und Durchführung

¹ Der Einsatz darf nur gegenüber der beschuldigten Person angeordnet werden. Räumlichkeiten oder Fahrzeuge von Drittpersonen dürfen nur überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sich die beschuldigte Person in den Räumlichkeiten aufhält oder das Fahrzeug einer Drittperson benutzt.

² Der Einsatz darf nicht angeordnet werden, um:

- a. zu Beweis Zwecken Vorgänge zu erfassen, an denen eine beschuldigte Person beteiligt ist, die sich im Freiheitsentzug befindet;
- b. Räumlichkeiten oder Fahrzeuge einer Drittperson zu überwachen, die einer der in Artikel 75 Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört.

⁹² Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

⁹³ Eingefügt durch Ziff. IV 3 des BG vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre (AS **1979** 1170; BBl **1976** I 529 II 1569). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

⁹⁴ SR **312.0**

⁹⁵ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

⁹⁶ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

³ Im Übrigen richtet sich der Einsatz technischer Überwachungsgeräte nach den Artikeln 70–70j.

Art. 71c⁹⁷ Beschwerde

Beschuldigte Personen und Personen, deren Räumlichkeiten oder Fahrzeuge überwacht wurden, können innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Militärkassationsgericht Beschwerde wegen fehlender Rechtmässigkeit oder Unverhältnismässigkeit führen.

Art. 72⁹⁸

Art. 72a⁹⁹

Zehnter b Abschnitt:¹⁰⁰ Verdeckte Ermittlung

Art. 73¹⁰¹ Begriff

Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären.

Art. 73a Voraussetzungen

¹ Der Untersuchungsrichter kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a.¹⁰² der Verdacht besteht, eine der in den folgenden Artikeln des MStG¹⁰³ aufgeführte Straftat sei begangen worden: Artikel 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91,

⁹⁷ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. IV 3 des BG vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre (AS **1979** 1170; BBl **1976** I 529 II 1569). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 6. Okt. 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, mit Wirkung seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 3096; BBl **1998** 4241).

⁹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des BG vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 288; BBl **1991** II 465). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 6. Okt. 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, mit Wirkung seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 3096; BBl **1998** 4241).

¹⁰⁰ Ursprünglich vor Art. 73a. Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

¹⁰¹ Eingefügt durch Ziff. IV 3 des BG vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre (AS **1979** 1170; BBl **1976** I 529 II 1569). Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 14. Dez. 2012 über die verdeckte Ermittlung und Fahndung, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1051; BBl **2012** 5591 5609).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 16. Juni 2023 über eine Revision des Sexualstrafrechts, in Kraft seit 1. Juli 2024 (AS **2024** 27; BBl **2018** 2827; **2022** 687, 1011).

¹⁰³ SR **321.0**

93 Ziffer 2, 102, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 130, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1 und 4, 137a, 137b, 141, 142, 151a–151d, 153–155, 156–158, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze 1 und 3, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 und 2, 171b, 172 Ziffer 1 und 177;

- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Wird die Beurteilung einer der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlung der militärischen Gerichtsbarkeit übertragen, so kann die Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten auch zur Verfolgung der in Artikel 286 Absatz 2 StPO¹⁰⁴ aufgeführten Straftaten angeordnet werden.

Art. 73b Anforderungen an die eingesetzten Personen

¹ Als verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler können eingesetzt werden:

- a. Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps;
- b. Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt werden, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.

² Als Führungspersonen dürfen nur Angehörige eines Polizeikorps eingesetzt werden.

³ Werden Angehörige eines Polizeikorps des Auslandes eingesetzt, so werden sie in der Regel von ihrer bisherigen Führungsperson geführt.

Art. 73c Legende und Zusicherung der Anonymität

¹ Die Polizei stattet verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler mit einer Legende aus.¹⁰⁵

² Der Untersuchungsrichter kann verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittlern zusichern, dass ihre wahre Identität auch dann nicht preisgegeben wird, wenn sie in einem Gerichtsverfahren als Auskunftspersonen oder Zeuginnen oder Zeugen auftreten.¹⁰⁶

³ Begehen verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler während ihres Einsatzes eine Straftat, so entscheidet der Präsident des Militärkassationsgerichts, unter welcher Identität das Strafverfahren geführt wird.

Art. 73d Genehmigungsverfahren

¹ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

¹⁰⁴ SR 312.0

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 14. Dez. 2012 über die verdeckte Ermittlung und Fahndung, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1051; BBl 2012 5591 5609).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 14. Dez. 2012 über die verdeckte Ermittlung und Fahndung, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1051; BBl 2012 5591 5609).

² Der Untersuchungsrichter reicht dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung folgende Unterlagen ein:

- a. die Anordnung;
- b. die Begründung und die für die Genehmigung wesentlichen Verfahrensakten.

³ Der Präsident des Militärkassationsgerichts entscheidet mit kurzer Begründung innert fünf Tagen seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung. Er kann die Genehmigung vorläufig oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.

⁴ Die Genehmigung äussert sich ausdrücklich darüber, ob es erlaubt ist:

- a. Urkunden zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer Legende herzustellen oder zu verändern;
- b. die Anonymität zuzusichern;
- c. Personen einzusetzen, die über keine polizeiliche Ausbildung verfügen.

⁵ Die Genehmigung wird für höchstens zwölf Monate erteilt. Sie kann ein- oder mehrmals um jeweils sechs Monate verlängert werden. Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt der Untersuchungsrichter vor Ablauf der bewilligten Dauer einen begründeten Verlängerungsantrag.

⁶ Wird die Genehmigung nicht erteilt oder wurde keine Genehmigung eingeholt, so beendet der Untersuchungsrichter den Einsatz unverzüglich. Sämtliche Aufzeichnungen sind sofort zu vernichten. Durch die verdeckte Ermittlung gewonnene Erkenntnisse dürfen weder für die Ermittlung noch zu Beweis Zwecken verwendet werden.

Art. 73e Instruktion vor dem Einsatz

Der Untersuchungsrichter instruiert die Führungsperson sowie die verdeckte Ermittlerin oder den verdeckten Ermittler vor Beginn des Einsatzes.

Art. 73f Führungsperson

¹ Die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler unterstehen während des Einsatzes der direkten Weisungsbefugnis der Führungsperson. Während des Einsatzes erfolgt der Kontakt zwischen dem Untersuchungsrichter und der verdeckten Ermittlerin oder dem verdeckten Ermittler ausschliesslich über die Führungsperson.

² Die Führungsperson hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie instruiert die verdeckte Ermittlerin oder den verdeckten Ermittler detailliert und fortlaufend über Auftrag und Befugnisse sowie über den Umgang mit der Legende.
- b. Sie leitet und betreut die verdeckte Ermittlerin oder den verdeckten Ermittler und beurteilt laufend die Risikosituation.
- c. Sie hält mündliche Berichte der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers schriftlich fest und führt ein vollständiges Dossier über den Einsatz.

- d. Sie informiert den Untersuchungsrichter laufend und vollständig über den Einsatz.

Art. 73g Pflichten der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler

- ¹ Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler führen ihren Einsatz im Rahmen der Instruktionen pflichtgemäss durch.
- ² Sie berichten der Führungsperson laufend und vollständig über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen.

Art. 73h Mass der zulässigen Einwirkung

- ¹ Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler dürfen keine allgemeine Tatbereitschaft wecken und die Tatbereitschaft nicht auf schwerere Straftaten lenken. Sie haben sich auf die Konkretisierung eines vorhandenen Tatentschlusses zu beschränken.
- ² Ihre Tätigkeit darf für den Entschluss zu einer konkreten Straftat nur von untergeordneter Bedeutung sein.
- ³ Wenn erforderlich, dürfen sie zur Anbahnung des Hauptgeschäftes Probekäufe tätigen oder ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dokumentieren.
- ⁴ Überschreitet eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler das Mass der zulässigen Einwirkung, so ist dies bei der Zumessung der Strafe für die beeinflusste Person gebührend zu berücksichtigen oder es ist von einer Strafe abzusehen.

Art. 73i Einsatz bei der Verfolgung von Delikten gegen das Betäubungsmittelgesetz

Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler sind nicht nach den Artikeln 19 sowie 20–22 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁰⁷ strafbar, soweit sie im Rahmen einer genehmigten verdeckten Ermittlung handeln.

Art. 73j Vorzeigegeld

- ¹ Auf Antrag des Untersuchungsrichters kann der Bund über die Nationalbank die für Scheingeschäfte und die Dokumentation der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benötigten Geldbeträge in der erforderlichen Menge und Art zur Verfügung stellen.
- ² Der Antrag ist mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung an das Bundesamt für Polizei zu richten.
- ³ Der Untersuchungsrichter trifft die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des zur Verfügung gestellten Geldes.

¹⁰⁷ SR 812.121

Art. 73k Zufallsfunde

¹ Ergebnisse aus einer verdeckten Ermittlung, die auf eine andere Straftat als die in der Anordnung genannte hindeuten, dürfen verwertet werden, wenn zur Aufklärung der neu entdeckten Straftat eine verdeckte Ermittlung hätte angeordnet werden dürfen.

² Der Untersuchungsrichter ordnet unverzüglich die verdeckte Ermittlung an und leitet das Genehmigungsverfahren ein.

Art. 73l Beendigung des Einsatzes

¹ Der Untersuchungsrichter beendet den Einsatz unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Genehmigung oder die Verlängerung verweigert wird; oder
- c. die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler oder die Führungsperson Instruktionen nicht befolgt oder in anderer Weise ihre Pflichten nicht erfüllt, namentlich den Untersuchungsrichter wissentlich falsch informiert.

² Der Untersuchungsrichter teilt dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und c die Beendigung des Einsatzes mit.

³ Bei der Beendigung ist darauf zu achten, dass weder die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler noch in die Ermittlung einbezogene Dritte einer abwendbaren Gefahr ausgesetzt werden.

Art. 73m Mitteilung

¹ Der Untersuchungsrichter teilt der beschuldigten Person spätestens mit Abschluss der Voruntersuchung mit, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist.

² Die Mitteilung kann mit Zustimmung des Präsidenten des Militärkassationsgerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 73n Beschwerde

Personen, gegen die verdeckt ermittelt wurde, können innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Militärkassationsgericht Beschwerde wegen fehlender Rechtmässigkeit oder Unverhältnismässigkeit führen.

Zehnter c Abschnitt:¹⁰⁸ Verdeckte Fahndung**Art. 73o** Begriff

¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen aufzuklären versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer Legende im Sinne von Artikel 73 ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

Art. 73p Voraussetzungen

¹ Der Untersuchungsrichter und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, ein Verbrechen oder Vergehen sei begangen worden; und
- b. die bisherigen Ermittlungs- oder Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine von der Polizei angeordnete verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Untersuchungsrichter.

Art. 73q Anforderungen an die eingesetzten Personen und Durchführung

¹ Für die Anforderungen an die eingesetzten Personen gilt Artikel 73b sinngemäss. Der Einsatz von Personen nach Artikel 73b Absatz 1 Buchstabe b ist ausgeschlossen.

² Für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder sowie der Führungspersonen gelten die Artikel 73f–73i sinngemäss.

Art. 73r Beendigung und Mitteilung

¹ Die anordnende Polizei oder der Untersuchungsrichter beendet die verdeckte Fahndung unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. im Falle einer Anordnung durch die Polizei die Genehmigung der Fortsetzung durch den Untersuchungsrichter verweigert wird; oder
- c. die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder oder die Führungsperson Instruktionen nicht befolgt oder in anderer Weise ihre Pflichten nicht erfüllt, namentlich den Untersuchungsrichter wissentlich falsch informiert oder die Zielperson in unzulässiger Weise zu beeinflussen versucht.

¹⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 14. Dez. 2012 über die verdeckte Ermittlung und Fahndung, in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1051; BBl 2012 5591 5609).

² Die Polizei teilt dem Untersuchungsrichter die Beendigung der verdeckten Fahndung mit.

³ Bei der Beendigung ist darauf zu achten, dass die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder keiner abwendbaren Gefahr ausgesetzt wird.

⁴ Für die Mitteilung der verdeckten Fahndung und die Beschwerde gelten die Artikel 73m Absatz 1 und 73n sinngemäss.

Zehnter d Abschnitt:¹⁰⁹ DNA-Analysen

Art. 73s DNA-Profil. Voraussetzungen im Allgemeinen

¹ Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens, das Gegenstand des Verfahrens bildet, kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von:¹¹⁰

- a. der beschuldigten Person;
- b. anderen Personen, insbesondere Opfern oder Tatortberechtigten, soweit es notwendig ist, um von ihnen stammendes biologisches Material von jenem der beschuldigten Person zu unterscheiden;
- c. toten Personen;
- d. tatrelevantem biologischem Material.

^{1bis} Von der beschuldigten Person kann auch eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben.¹¹¹

² Kann aus tatrelevantem biologischem Material lediglich das Y-DNA-Profil erstellt werden, so kann der Untersuchungsrichter zur Aufklärung eines Verbrechens dessen Abgleich im Informationssystem nach Artikel 10 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003¹¹² anordnen.

Art. 73t Massenuntersuchungen

¹ Der Präsident des Militärkassationsgerichts kann auf Antrag des Untersuchungsrichters zur Aufklärung eines Verbrechens die Entnahme von Proben und die Erstellung von DNA-Profilen gegenüber Personen anordnen, die bestimmte, in Bezug auf die Tatbegehung festgestellte Merkmale aufweisen. Der Kreis der zu untersuchenden Personen kann mittels einer Phänotypisierung nach Artikel 73x näher eingegrenzt werden.

¹⁰⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Aug. 2023 (AS 2023 309; BBl 2021 44).

¹¹⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 10 des BG vom 17. Juni 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 468; BBl 2019 6697).

¹¹¹ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. 10 des BG vom 17. Juni 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 468; BBl 2019 6697).

¹¹² SR 363

² Ergibt sich beim Profilvergleich nach Absatz 1 keine Übereinstimmung, kann der Präsident des Militärkassationsgerichts auf Antrag des Untersuchungsrichters anordnen, dass als Grundlage für die weiteren Ermittlungen eine Verwandtschaft mit der Spurenlegerin oder dem Spurenleger überprüft wird.

Art. 73u¹¹³ DNA-Profil von verurteilten Personen

Das Gericht kann in seinem Urteil anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

Art. 73v Durchführung der Probenahme

Invasive Probenahmen werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen.

Art. 73w Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug

Zur Aufklärung eines Verbrechens gemäss den Artikeln 108–114b, 115–117, 121, 132, 137a Ziffern 2–4, 151b, 151c und 153–156 MStG¹¹⁴ kann ein Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nach Artikel 2a des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003¹¹⁵ angeordnet werden, wenn die bisherigen Untersuchungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Art. 73x Phänotypisierung

Die Phänotypisierung nach Artikel 2b des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003¹¹⁶ kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Verbrechen angeordnet werden: Artikel 108–114b, 115–117, 121, 132, 137a Ziffer 2–4, 151b, 151c und 153–156 MStG¹¹⁷.

Art. 73y Anwendbarkeit des DNA-Profil-Gesetzes

Im Übrigen findet das DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003¹¹⁸ Anwendung.

¹¹³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 10 des BG vom 17. Juni 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 468; BBl 2019 6697).

¹¹⁴ SR 321.0

¹¹⁵ SR 363

¹¹⁶ SR 363

¹¹⁷ SR 321.0

¹¹⁸ SR 363

Elfter Abschnitt¹¹⁹: Zeugen und Auskunftspersonen¹²⁰

Art. 74¹²¹ Zeugnispflicht

Jedermann ist verpflichtet, als Zeuge vor dem Richter zu erscheinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen Zeugnis abzulegen.

Art. 75 Zeugnisverweigerung

Das Zeugnis können verweigern:

- a.¹²² Ehegatten, auch wenn die Ehe geschieden ist, eingetragene Partnerinnen oder Partner, auch wenn die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, sowie Personen, mit denen der Beschuldigte oder Verdächtige eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- a^{bis}.¹²³ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie von Beschuldigten oder Verdächtigen, deren Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Pflege- und Stiefkinder, Pflege- und Stiefeltern sowie Stiefgeschwister;
- b.¹²⁴ Geistliche, Anwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie deren berufliche Hilfspersonen über Geheimnisse, die ihnen aufgrund ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie bei ihrer Berufstätigkeit wahrgenommen haben; soweit sie vom Berechtigten von der Geheimhaltung entbunden werden, haben sie auszusagen, wenn nicht das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt;
- c.¹²⁵ Personen, die nach glaubwürdiger Angabe sich selbst oder einen unter Buchstabe a oder a^{bis} genannten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines schweren Nachteils, insbesondere für Ehre und Vermögen, aussetzen würden; Personen, denen nach den Artikeln 98b–98d die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert worden ist, können ihre Aussage nicht unter Hinweis auf die Gefahr, identifiziert zu werden, verweigern.

¹¹⁹ Gemäss Ziff. IV 4–5 des BG vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Gehirnsphäre (AS 1979 1170; BBl 1976 I 529 II 1569) erhielten die ursprünglichen Abschnitte 10–14 die Nummern 11–15 und die ursprünglichen Art. 71–218 die Nummern 74–221.

¹²⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

¹²¹ Gemäss Ziff. IV 4–5 des BG vom 23. März 1979 über den Schutz der persönlichen Gehirnsphäre (AS 1979 1170; BBl 1976 I 529 II 1569) erhielten die ursprünglichen Abschnitte 10–14 die Nrn. 11–15 und die ursprünglichen Art. 71–218 die Nrn. 74–221.

¹²² Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

¹²³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

¹²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 16. Dez. 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, in Kraft seit 1. Juli 2024 (AS 2024 212; BBl 2022 1498).

¹²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

Art. 76 Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht

¹ Ist ein Zeuge zur Zeugnisverweigerung berechtigt, so ist er darauf aufmerksam zu machen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

² Erklärt sich ein Zeuge trotzdem zur Aussage bereit, so kann er diese Erklärung noch während der Einvernahme widerrufen. Die bereits gemachten Aussagen bleiben bestehen.

Art. 77 Dienst- und Amtsgeheimnis

¹ Soll ein Zeuge über Tatsachen aussagen, die unter das Dienstgeheimnis (Art. 77 MStG¹²⁶) fallen, so hat der Richter vorerst bei der zuständigen Dienststelle die Befreiung von dieser Pflicht zu erwirken.

² Ein Beamter oder seine Hilfsperson darf nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde über ein Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB¹²⁷) als Zeuge einvernommen oder zur Herausgabe von Akten angehalten werden. Im Übrigen gelten das eidgenössische und das kantonale Verwaltungsrecht.¹²⁸

Art. 78 Vorladung

Zeugen werden in der Regel schriftlich zur Einvernahme vorgeladen. Die Vorladung wird durch die Post, durch einen Angehörigen der Armee oder durch Vermittlung ziviler Behörden zugestellt. Die Zeugen sind auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.

Art. 79 Einvernahme

¹ Jeder Zeuge ist in Abwesenheit der andern Zeugen einzuvernehmen. Er kann andern Zeugen, dem Beschuldigten oder Verdächtigen gegenübergestellt werden.

² Die Zeugen sind zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Straffolgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam zu machen. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Art. 80¹²⁹ Persönliche Verhältnisse

Die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, insbesondere seine Beziehungen zum Beschuldigten, Verdächtigen oder Geschädigten, sind so weit festzustellen, als sie für seine Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein können.

¹²⁶ SR **321.0**

¹²⁷ SR **311.0**

¹²⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 10 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 232, 750; BBl **2017** 2953).

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

Art. 81 Ausbleiben von Zeugen

¹ Ein Zeuge, der unentschuldigt ausbleibt, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sich in die Unmöglichkeit versetzt, auszusagen, wird mit Ordnungsbusse bis zu 300 Franken bestraft. Er hat auch die Kosten zu bezahlen, die er durch seinen Ungehorsam verursacht hat.

² Er kann überdies vorgeführt werden. Der Vorführungsbefehl ist in der Regel schriftlich zu erteilen.

³ Bei nachträglicher genügender Entschuldigung werden Strafverfügung und Kostenaufgabe aufgehoben.

Art. 82 Widerrechtliche Zeugnisverweigerung

¹ Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Aussage oder entzieht er sich der Zeugnispflicht, so kann er mit Ordnungsbusse bis zu 500 Franken bestraft werden. Bei andauernder Weigerung ist ihm unter Hinweis auf Artikel 292 StGB¹³⁰ die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung mit Busse anzudrohen.¹³¹

² Bleibt der Zeuge trotz Androhung bei seiner Weigerung, so wird er bei der zivilen Strafbehörde verzeigt.

³ Der Zeuge trägt die durch seine Weigerung verursachten Kosten.

⁴ Entschädigungsbegehren Dritter bleiben vorbehalten.

Art. 83 Entschädigung

Die Zeugen haben Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesrates.

Art. 84 Auskunftsperson

¹ Als Auskunftspersonen und nicht als Zeugen werden befragt:

- a. Personen, die als Täter oder Teilnehmer in Frage kommen können;
- b. Personen, die den Sinn der Zeugeneinvernahme nicht zu erfassen vermögen.

² Auskunftspersonen sind verpflichtet, Vorladungen zur Befragung Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem Ausbleiben können sie vorgeführt werden. Für Vorladung und Vorführungsbefehl gilt Artikel 51.

³ Auskunftspersonen sind nicht zur Aussage verpflichtet.

⁴ Die Bestimmungen über die Einvernahme des Beschuldigten gelten sinngemäss auch für die Auskunftsperson.

⁵ Auskunftspersonen können für Zeitversäumnis und Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesrates entschädigt werden.

¹³⁰ SR 311.0

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 701; BBl 2007 8353).

Elfter a Abschnitt: Geschädigter¹³²**Art. 84a¹³³**

¹ Als Geschädigter gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

² Die zur Stellung eines Strafantrags berechnigte Person gilt in jedem Fall als Geschädigter.

Elfter b Abschnitt: Opfer und ihre Angehörigen¹³⁴**Art. 84a^{bis} 135** Begriffe

¹ Als Opfer gilt der Geschädigte, der durch die Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

² Als Angehörige des Opfers gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und seine Eltern sowie die Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen.

Art. 84a^{ter} 136 Grundsätze

¹ Die Hilfe an Opfer von Straftaten richtet sich nach dem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007¹³⁷ (OHG), soweit nicht die besonderen Verfahrensbestimmungen des vorliegenden Gesetzes zur Anwendung kommen.

² Machen die Angehörigen des Opfers Zivilansprüche geltend, so stehen ihnen die gleichen Rechte zu wie dem Opfer.

Art. 84b¹³⁸ Information des Opfers und Meldung

¹ Die Behörde informiert das Opfer bei der ersten Gelegenheit umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren.

¹³² Ursprünglich Abschnitt 11^{bis}. Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (AS 2008 1607; BBl 2005 7165). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

¹³³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

¹³⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

¹³⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

¹³⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

¹³⁷ SR 312.5

¹³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

² Sie informiert bei gleicher Gelegenheit zudem über:

- a. die Adressen und die Aufgaben der Opferberatungsstellen;
- b. die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen;
- c. die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung;
- d. das Recht nach Artikel 92a StGB¹³⁹, zu verlangen, über Entscheide und Tatsachen zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person informiert zu werden.

³ Sie meldet Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern dieses damit einverstanden ist.

⁴ Eine in der Schweiz wohnhafte Person, die im Ausland Opfer einer Straftat geworden ist, kann sich an eine schweizerische Vertretung oder an die mit dem schweizerischen konsularischen Schutz betraute Stelle wenden. Diese Stellen informieren das Opfer und melden Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern es damit einverstanden ist.

Art. 84c¹⁴⁰ Persönlichkeitsschutz des Opfers

¹ Die Behörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens.

² Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur bekannt geben, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt.

³ Die Behörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt. In diesem Fall tragen sie dem Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert.

Art. 84d¹⁴¹ Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität kann verlangen, dass:

- a. es in allen Verfahrensstadien von Angehörigen seines Geschlechts einvernommen wird;
- b. dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person seines Geschlechts angehört;

¹³⁹ SR 311.0

¹⁴⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

¹⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 10 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3267; BBl 2008 8125).

- c. eine allfällige Übersetzung der Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgt, wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist;
- d. eine Gegenüberstellung gegen seinen Willen nur angeordnet wird, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Art. 84^{e142} Beistand und Aussageverweigerung

¹ Wird das Opfer als Zeuge oder Auskunftsperson befragt, so kann es sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.

² Das Opfer kann sich zusätzlich auch durch einen Rechtsbeistand begleiten lassen. Soweit es für die Wahrung der Rechte des Opfers notwendig ist, bezeichnet der Gerichtspräsident einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.

³ Es kann die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

Art. 84^{f143}

Art. 84^{g144} Zivilansprüche

¹ Die Haftung des Bundes für erlittenen Schaden richtet sich nach Artikel 135 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹⁴⁵ beziehungsweise nach Artikel 3 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958¹⁴⁶.

² Ist das Opfer nicht legitimiert, zivilrechtliche Ansprüche nach Artikel 163 vor den Militärgerichten geltend zu machen, oder verzichtet es darauf, so ist es auf seinen Antrag zur Hauptverhandlung einzuladen. Das Erscheinen ist ihm freigestellt, soweit es nicht als Zeuge oder Auskunftsperson beteiligt ist. Das Opfer übt in einem solchen Fall lediglich Informationsrechte aus.

Art. 84^{h147} Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern

¹ Als Kind im Sinne dieses Artikels gilt das Opfer, das im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt ist.

² Die erste Einvernahme des Kindes hat so rasch als möglich stattzufinden.

³ Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.

¹⁴² Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

¹⁴³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

¹⁴⁵ SR **510.10**

¹⁴⁶ SR **170.32**

¹⁴⁷ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

⁴ Ist erkennbar, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, so gelten die folgenden Regeln:

- a. Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- b. Das Kind darf während des ganzen Verfahrens nicht mehr als zweimal einvernommen werden.
- c. Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn die Parteien bei der ersten Einvernahme ihre Rechte nicht ausüben konnten oder dies im Interesse der Ermittlungen oder des Kindes unumgänglich ist; soweit möglich erfolgt die Befragung durch die gleiche Person, welche die erste Einvernahme durchgeführt hat.
- d. Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt; findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet.
- e. Die Parteien üben ihre Rechte durch die befragende Person aus.
- f. Die befragende Person und die Spezialistin oder der Spezialist halten ihre besonderen Beobachtungen in einem Bericht fest.

Art. 84j¹⁴⁸ Einstellung des Strafverfahrens

¹ Die zuständige Behörde kann das Strafverfahren ausnahmsweise einstellen, wenn:

- a. das Interesse des Kindes es zwingend verlangt und dieses gegenüber dem Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich überwiegt; und
- b. das Kind oder bei Urteilsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter oder seine gesetzliche Vertreterin der Einstellung zustimmt.

² Die zuständige Behörde sorgt bei einer Einstellung des Verfahrens dafür, dass nötigenfalls Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden.

Elfter c Abschnitt:¹⁴⁹ Privatklägerschaft

Art. 84j Begriff, Voraussetzungen und Verfahrensrechte

¹ Als Privatklägerschaft gilt der Geschädigte, der ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen.

² Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.

¹⁴⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

¹⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

³ Die Erklärung ist gegenüber dem Untersuchungsrichter spätestens bis zum Abschluss der Voruntersuchung abzugeben.

⁴ Hat der Geschädigte von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist der Untersuchungsrichter nach Eröffnung eines Strafverfahrens auf diese Möglichkeit hin.

⁵ Der Privatklägerschaft stehen die Verfahrensrechte einer Partei zu.

Art. 84k Form und Inhalt der Erklärung

¹ Der Geschädigte kann die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben.

² In der Erklärung kann der Geschädigte kumulativ oder alternativ:

- a. die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafklage);
- b. adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage).

Art. 84l Verzicht und Rückzug

¹ Der Geschädigte kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, er verzichte auf die ihm zustehenden Rechte. Der Verzicht ist endgültig.

² Wird der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst er die Straf- und die Zivilklage.

Art. 84m Rechtsnachfolge

¹ Stirbt der Geschädigte, ohne auf seine Verfahrensrechte als Privatklägerschaft verzichtet zu haben, so gehen seine Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 StGB¹⁵⁰ in der Reihenfolge der Erbberechtigung über.

² Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche des Geschädigten eingetreten ist, ist nur zur Zivilklage berechtigt und hat nur jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen.

Art. 84n Stellung

¹ Die Privatklägerschaft wird als Auskunftsperson einvernommen.

² Sie ist vor dem Untersuchungsrichter, vor den Gerichten sowie vor der Polizei, die sie im Auftrag des Untersuchungsrichters einvernimmt, zur Aussage verpflichtet.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Zeugen sinngemäss anwendbar, mit Ausnahme von Artikel 82.

Art. 84o Ausschluss der Rechtsmittellegitimation

Die Privatklägerschaft kann einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

Elfter d Abschnitt:¹⁵¹ Von einer Einziehung betroffener Dritter**Art. 84p**

Dem von einer Einziehung betroffenen Dritten stehen die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu, soweit er durch das Verfahren in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist.

Zwölfter Abschnitt: Sachverständige**Art. 85** Sachverständige

¹ Wenn die Abklärung eines Sachverhaltes besondere Kenntnisse erfordert, kann der Untersuchungsrichter oder das Gericht Sachverständige beiziehen. Ihre Aufgabe ist zu umschreiben.

² Den Sachverständigen ist Einsicht in die Akten zu gewähren und das Recht einzuräumen, Beweisaufnahmen beizuwohnen und zur Abklärung des Sachverhaltes Fragen an Zeugen und Beschuldigte zu stellen.

Art. 86 Schweigepflicht

Die Sachverständigen unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des StGB¹⁵².

Art. 87 Ernennung

Den Sachverständigen wird die Ernennung unter Hinweis auf Artikel 89 schriftlich eröffnet. Sie werden auf die Straffolgen falscher Begutachtung aufmerksam gemacht.

Art. 88 Ausstand

Für die Sachverständigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Ausstand von Gerichtspersonen.

Art. 89 Pflicht zur Annahme des Auftrages

Der Richter kann den Sachverständigen nur dann zur Annahme des Auftrages verpflichten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern. Zeugnisverweigerungsgründe berechtigen jedoch zur Ablehnung des Auftrages.

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

¹⁵² SR 311.0

Art. 90 Pflichtwidriges Verhalten

¹ Verweigert ein zur Annahme des Auftrages verpflichteter Sachverständiger ohne wichtigen Grund die Erstattung des Gutachtens, liefert ein Sachverständiger das Gutachten ohne hinreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig ab oder leistet er einer Vorladung unentschuldigt keine Folge, so werden ihm die durch sein Verhalten entstandenen Kosten auferlegt. Er kann überdies mit einer Ordnungsbusse bis zu 300 Franken bestraft werden.

² Bei nachträglicher genügender Entschuldigung werden diese Anordnungen aufgehoben.

Art. 91 Abgabe des Gutachtens

Der Richter bestimmt, ob das Gutachten schriftlich oder mündlich erstattet werden soll, und setzt den Abgabetermin fest.

Art. 92 Neue Begutachtung

Ist ein Gutachten mangelhaft oder besteht zwischen mehreren Gutachten ein Widerspruch, so kann der Richter eine Ergänzung des Gutachtens oder eine neue Begutachtung durch die gleichen oder andere Sachverständige anordnen.

Art. 93 Entschädigung

Die Sachverständigen haben Anspruch auf Entschädigung nach den Vorschriften des Bundesrates.

Dreizehnter Abschnitt: Augenschein**Art. 94**

¹ Ein Augenschein wird angeordnet, wenn er zur Abklärung des Sachverhaltes beitragen kann.

² Den Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, dem Augenschein beizuwohnen. Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen können zum Augenschein vorgeladen und dabei befragt werden.

Vierzehnter Abschnitt: Dolmetscher und Übersetzer**Art. 95** Beizug

¹ Wird mit Personen verhandelt, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, so ist nötigenfalls ein Dolmetscher beizuziehen. Kommt dem Wortlaut einer Aussage besondere Bedeutung zu, so ist sie auch in der Fremdsprache ins Protokoll aufzunehmen.

² Zu Verhandlungen mit tauben oder stummen Personen ist ein Dolmetscher beizuziehen, wenn schriftlicher Verkehr nicht genügt.

³ Zur Übersetzung fremdsprachiger Schriftstücke ist, soweit notwendig, ein Übersetzer beizuziehen.

Art. 96 Schweigepflicht

Dolmetscher und Übersetzer unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des StGB¹⁵³.

Art. 97 Straffolgen bei falscher Übersetzung

Dolmetscher und Übersetzer werden auf die Straffolgen falscher Übersetzung aufmerksam gemacht.

Art. 98 Ausstand

Für Dolmetscher und Übersetzer gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Ausstand von Gerichtspersonen.

Vierzehnter a Abschnitt:¹⁵⁴ Schutz von Verfahrensbeteiligten

Art. 98a¹⁵⁵ Grundsatz

Besteht Grund zur Annahme, dass ein Zeuge, eine Auskunftsperson, ein Beschuldigter, ein Sachverständiger, ein Dolmetscher oder Übersetzer (Verfahrensbeteiligter) durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder seine Angehörigen nach Artikel 75 Buchstabe a oder a^{bis} gefährden könnte, so trifft der Untersuchungsrichter oder der Gerichtspräsident die geeigneten Schutzmassnahmen.

Art. 98b Zusicherung der Anonymitätswahrung 1. Voraussetzungen

Zeugen oder Auskunftspersonen kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen gegenüber Personen, die ihnen Schaden zufügen könnten, die Anonymitätswahrung zugesichert werden, wenn:

- a.¹⁵⁶ Gegenstand des Verfahrens Straftaten sind, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind; und

¹⁵³ SR **311.0**

¹⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Juni 2004 (AS **2004** 2691; BBl **2003** 767).

¹⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

¹⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

- b.¹⁵⁷ glaubhaft erscheint, dass sie durch die Aussage sich selbst oder Angehörige nach Artikel 75 Buchstabe a oder a^{bis} der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, in den strafrechtlich geschützten Rechtsgütern schwer beeinträchtigt zu werden.

Art. 98c 2. Verfahren

¹ Die Zusicherung der Anonymitätswahrung wird durch den Untersuchungsrichter oder den Gerichtspräsidenten erteilt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

² Dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts ist innert 30 Tagen seit der Zusicherung ein Gesuch mit sämtlichen zur Beurteilung der Rechtmässigkeit erforderlichen Einzelheiten einzureichen. Der Präsident kann zusätzliche Auskünfte und Beweisstücke verlangen.

³ Wird die Genehmigung nicht innert 30 Tagen verlangt oder wird sie verweigert, so dürfen die unter Zusicherung der Anonymitätswahrung bereits erlangten Aussagen im Verfahren nicht verwendet werden; die entsprechenden Protokolle werden aus den Strafakten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens separat unter Verschluss gehalten und danach vernichtet. Eine Einvernahme durch das Gericht unter Zusicherung der Anonymitätswahrung ist vor der Erteilung der Genehmigung nicht zulässig.

⁴ Ist die Genehmigung durch den Präsidenten des Militärkassationsgerichts erteilt, so bindet die Zusicherung der Anonymitätswahrung unwiderruflich sämtliche mit dem Fall betrauten Behörden. Die geschützte Person kann jedoch auf die Anonymitätswahrung verzichten.

Art. 98d 3. Massnahmen

¹ Um der Zusicherung der Anonymitätswahrung nachzukommen, kann der Untersuchungsrichter oder der Gerichtspräsident:

- a. Einvernahmen in Abwesenheit der Parteien durchführen;
- b. die Personalien der einzuvernehmenden Person in Abwesenheit der Parteien feststellen;
- c. die Person ohne Namensnennung einvernehmen;
- d. Aussehen oder Stimme der einzuvernehmenden Person verändern oder diese abschirmen;
- e. anlässlich der Hauptverhandlung auf die Befragung verzichten und stattdessen die Aussagen verlesen, welche die einzuvernehmende Person vor dem Untersuchungsrichter gemacht hat;
- f. die Akteneinsicht einschränken;

¹⁵⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

- g. in der Hauptverhandlung statt einer mündlichen Befragung eine schriftliche durchführen.

² Der Untersuchungsrichter oder der Gerichtspräsident bestimmt, welche dieser Massnahmen angemessen und geeignet erscheinen, für welche Personen sie gelten und für welche Dauer sie getroffen werden; dabei dürfen die Rechte der Verteidigung nur so weit beschränkt werden, als dies zum Schutz der einzuvernehmenden Person notwendig erscheint.

³ Der Untersuchungsrichter oder der Gerichtspräsident, der eine Person einvernimmt, welcher die Zusicherung der Anonymitätswahrung erteilt worden ist, trifft vorgängig die geeigneten Massnahmen, um eine Verwechslung oder eine Vertauschung von Personen zu verhindern.

⁴ Andere Unterstützungs- oder Schutzmassnahmen zu Gunsten der einzuvernehmenden Person können angeordnet werden, soweit sie keine Beschränkung der Parteirechte nach sich ziehen.

Fünftehnter Abschnitt: Verteidiger

Art. 99 Zulassung; Verpflichtung

¹ Als Verteidiger können Schweizerbürger auftreten, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und im Anwaltsregister eingetragen sind.¹⁵⁸

² Jeder Angehörige der Armee, der einem Truppenkörper oder einer Formation, für die das Gericht zuständig ist, angehört und der über ein kantonales Anwaltspatent verfügt und im Anwaltsregister eingetragen ist, ist verpflichtet, auf Anordnung des Präsidenten des Gerichts die amtliche Verteidigung zu übernehmen.¹⁵⁹

³ Die Militärgerichte erstellen jährlich eine Liste der amtlichen Verteidiger.

⁴ In Strafverfahren, in denen der Sachverhalt mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder die Staatssicherheit geheim gehalten werden muss, kann der Präsident des Gerichts den vom Beschuldigten beigezogenen Verteidiger ablehnen. Der Beschuldigte wird aufgefordert, einen andern Verteidiger zu bezeichnen. Der Verteidiger wird vom Präsidenten des Gerichts auf die Geheimhaltungsvorschriften der Armee hingewiesen.

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 701; BBl 2007 8353).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 701; BBl 2007 8353).

Zweites Kapitel: Verfahrensablauf

Erster Abschnitt: Einleitung des Verfahrens

Art. 100 Massnahmen der Truppe

¹ Ist eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende strafbare Handlung begangen worden, so hat der am Tatort den Befehl führende Vorgesetzte oder ein von ihm bezeichneter geeigneter Offizier oder Unteroffizier die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern, die Spuren der Tat festzustellen und den Beweis zu sichern. Soweit nötig, sind die Organe der militärischen oder zivilen Polizei beizuziehen.

² Die getroffenen Massnahmen sowie die wesentlichen Aussagen des Verdächtigen und der übrigen befragten Personen werden in einem Protokoll festgehalten.

³ Dem Vorgesetzten, der für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder der Voruntersuchung zuständig ist, muss ohne Verzug Bericht erstattet werden.

Art. 101 Zuständigkeit für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme und der Voruntersuchung

¹ Bei einer strafbaren Handlung, die während des Militärdienstes begangen wurde, sind zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder der Voruntersuchung zuständig:

- a. in Schulen, Lehrgängen und Kursen: der Kommandant;
- b. in Truppendiensten:
 1. im Bataillonsverband: der Bataillonskommandant,
 2. bei kleineren, selbständig im Dienst befindlichen Formationen: der betreffende Kommandant,
 3. in den übrigen Fällen: der Kommandant der Truppe oder des Stabes.¹⁶⁰

² Ordnet der Kommandant nach der vom Untersuchungsrichter durchgeführten vorläufigen Beweisaufnahme die Voruntersuchung nicht an, liegt aber nach Ansicht des Untersuchungsrichters eine gerichtlich zu ahnende strafbare Handlung vor, so legt dieser den Fall dem Obergericht vor. Der Obergericht entscheidet endgültig.

³ Für eine ausserhalb des Dienstes begangene strafbare Handlung ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder die von ihm bezeichnete Dienststelle zur Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder Voruntersuchung zuständig.

¹⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859).

Art. 102 Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme

¹ Sind einzelne Voraussetzungen einer Voruntersuchung nicht erfüllt, so wird eine vorläufige Beweisaufnahme angeordnet. Dies gilt vor allem, wenn:

- a. Beweismittel beschafft oder ergänzt werden müssen, insbesondere bei unbekannter Täterschaft und ungeklärtem oder verwickeltem Sachverhalt;
- b. Ungewissheit darüber besteht, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen sei.

² Bei Tötung oder erheblicher Verletzung von Militär- oder Zivilpersonen sowie bei schweren Sachschäden ist eine vorläufige Beweisaufnahme auch dann anzuordnen, wenn keine strafbare Handlung vorliegt.¹⁶¹

Art. 103 Voraussetzungen und Zweck der Voruntersuchung

¹ Ist eine Person einer strafbaren Handlung verdächtig und fällt eine disziplinarische Erledigung ausser Betracht, so ist die Voruntersuchung anzuordnen.

² Die Voruntersuchung hat den Zweck festzustellen, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Es sind alle Umstände der Tat abzuklären, die für das richterliche Urteil oder für die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein können.

Art. 104 Verfahren bei der vorläufigen Beweisaufnahme

¹ Die vorläufige Beweisaufnahme ist ein Ermittlungsverfahren in den Formen und mit den Mitteln der Voruntersuchung.

² Der Untersuchungsrichter erstattet über den festgestellten Sachverhalt sowie dessen rechtliche Würdigung Bericht und beantragt je nach dem Ergebnis der zuständigen Stelle:

- a. eine Voruntersuchung anzuordnen;
- b. die Sache disziplinarisch zu erledigen;
- c. dem Verfahren keine weitere Folge zu geben.

³ Dem Geschädigten ist vor dem Abschluss der vorläufigen Beweisaufnahme Gelegenheit zu geben, die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn das Verfahren nicht eingeleitet wird. Verlangt er die gerichtliche Beurteilung, so beantragt der Untersuchungsrichter die Anordnung der Voruntersuchung. Wird der Antrag des Untersuchungsrichters abgelehnt, so unterbreitet er die Akten dem Oberauditor zum Entscheid gemäss Artikel 101 Absatz 2.¹⁶²

¹⁶¹ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921; BBl **2002** 7859).

¹⁶² Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (AS **2008** 1607; BBl **2005** 7165). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

Art. 105 Untersuchungsbefehl

¹ Der Befehl zur vorläufigen Beweisaufnahme oder zur Voruntersuchung ist schriftlich zu erlassen. In dringenden Fällen kann er mündlich mit sofortiger schriftlicher Bestätigung erteilt werden. Dem Untersuchungsrichter werden die Protokolle und Beweisstücke übergeben.

² Der Befehl hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten und Verdächtige oder Beschuldigte genau zu bezeichnen.

³ Besteht Zweifel über die Zuständigkeit, so trifft der Untersuchungsrichter nur die dringenden Massnahmen und leitet die Akten an den Obergericht weiter.

Art. 106 und 107¹⁶³**Art. 108** Durchführung des Verfahrens

¹ Die vorläufige Beweisaufnahme und die Voruntersuchung werden ohne Verzug durchgeführt.

² Sie sind nicht öffentlich.

³ Der Verdächtige oder Beschuldigte kann zur Befragung von Zeugen und Sachverständigen beigezogen werden.

Art. 109 Beizug des Verteidigers

¹ Der Beschuldigte kann bereits in der Voruntersuchung einen Verteidiger beiziehen. Er ist bei der ersten Einvernahme auf dieses Recht hinzuweisen.

² Bei schweren Anschuldigungen oder in verwickelten Fällen bestellt der Präsident des Militärgerichts auf Gesuch des Beschuldigten oder auf Antrag des Untersuchungsrichters in der Voruntersuchung einen amtlichen Verteidiger, sofern der Beschuldigte keinen eigenen Verteidiger beigezogen hat. Der Wunsch des Beschuldigten nach einem bestimmten amtlichen Verteidiger aus der Liste des Gerichts wird berücksichtigt, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Art. 110 Rechte des Verteidigers

¹ Der Verteidiger hat das Recht, Untersuchungshandlungen zu beantragen. Soweit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird, ist ihm auch Akteneinsicht und Anwesenheit bei der Befragung von Zeugen und Sachverständigen sowie bei Augenscheinen zu gestatten.

² Ausnahmsweise kann der Untersuchungsrichter den Verkehr zwischen Verteidiger und verhaftetem Beschuldigten für bestimmte Zeit beschränken oder ausschliessen, wenn es der Zweck der Untersuchung erfordert.

³ Nach Abschluss der Voruntersuchung steht dem Verteidiger unbeschränkte Einsicht in die Akten zu. Er kann mit dem Beschuldigten frei verkehren.

¹⁶³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 4277, 2017 2297; BBl 2014 6955).

Art. 111 Ausdehnung der Voruntersuchung

Der Untersuchungsrichter dehnt nötigenfalls die Voruntersuchung von Amtes wegen auf Personen und strafbare Handlungen aus, die im Untersuchungsbefehl nicht genannt sind. Der Ausdehnungsentscheid ist den Betroffenen zu eröffnen.

Art. 112¹⁶⁴ Abschluss der Voruntersuchung

Nach Abschluss der Voruntersuchung übermittelt der Untersuchungsrichter die Akten dem Auditor zur Anklageerhebung, zur Einstellung des Verfahrens oder zum Erlass eines Strafmandates. Dem Beschuldigten und dem Geschädigten ist vom Abschluss der Voruntersuchung Kenntnis zu geben.

Art. 113¹⁶⁵ Ergänzung der Voruntersuchung

Der Auditor, der Beschuldigte sowie der Geschädigte können innert einer vom Untersuchungsrichter zu bestimmenden Frist Ergänzung der Voruntersuchung verlangen.

Art. 114 Anklage; Strafmandat

¹ Ergibt die Voruntersuchung hinreichende Verdachtsgründe für ein Verbrechen oder Vergehen, so erhebt der Auditor ohne Verzug Anklage. Er übermittelt die Akten mit der Anklageschrift dem Präsidenten des Militärgerichts und stellt dem Angeklagten und der Privatklägerschaft eine Kopie der Anklageschrift zu. Das Opfer, das sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, kann eine Kopie der Anklageschrift verlangen.¹⁶⁶

² Erachtet der Auditor die Voraussetzungen dafür als erfüllt, so erlässt er ein Strafmandat nach Artikel 119.

Art. 115 Anklageschrift

Die Anklageschrift enthält:

- a. die Personalien des Angeklagten;
- b. die Umschreibung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat mit ihren gesetzlichen Merkmalen;
- c. die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Tat mit Strafe bedrohen;
- d. die Angabe der Beweismittel;
- e. allfällige Ausschluss- oder Ablehnungsbegehren des Auditors.

¹⁶⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

¹⁶⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

¹⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

Art. 116¹⁶⁷ Einstellung des Verfahrens und Disziplinarstrafe

¹ Ist die Sache nicht weiter zu verfolgen, so stellt der Auditor das Verfahren ein.

² Nimmt der Auditor einen im MStG¹⁶⁸ vorgesehenen leichten Fall einer Straftat an oder wertet er die Tat als blossen Disziplinarfehler, so stellt er das Verfahren ein und verhängt eine Disziplinarstrafe.¹⁶⁹

³ Der Auditor kann alle Disziplinarstrafen aussprechen. Für die Angehörigen des Grenzwachtkorps bleibt Artikel 183 Absatz 2 des MStG vorbehalten; gegebenenfalls wird die Angelegenheit an die zuständige Stelle zwecks Eröffnung eines Disziplinarverfahrens überwiesen.

⁴ Die Einstellungsverfügung wird den Personen und Behörden, die zum Rekurs befugt sind, mit kurzer Begründung schriftlich eröffnet. Das Opfer, das sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, kann eine Kopie der Einstellungsverfügung verlangen.¹⁷⁰

^{4bis} Kann die Einstellungsverfügung nicht ordnungsgemäss eröffnet werden, so gilt sie auch ohne Veröffentlichung in dem durch den Bund oder den Kanton bezeichneten Amtsblatt als eröffnet, wenn:

- a. der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
- b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;
- c. der Adressat oder sein Rechtsbeistand mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Ausland kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.¹⁷¹

⁵ Nach Eintritt der Rechtskraft der Einstellungsverfügung übermittelt der Auditor die Akten dem Oberauditorat zur Aufbewahrung. Dieses sorgt für den Vollzug der allfälligen ausgesprochenen Disziplinarstrafe.

Art. 117 Kosten und Entschädigung

¹ Die Kosten der eingestellten Untersuchung trägt der Bund. Der Auditor kann dem disziplinarisch Bestraften reduzierte Kosten der Untersuchung auferlegen.¹⁷²

² Die Kosten können dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er die Untersuchung durch verwerfliches Verhalten verursacht oder erschwert hat.

¹⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859).

¹⁶⁸ SR 321.0

¹⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 701; BBl 2007 8353).

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

¹⁷¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 3977; BBl 2013 7057).

¹⁷² Satz eingefügt durch Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859).

³ Sofern der Beschuldigte, gegen den die Untersuchung eingestellt wird, das Verfahren nicht durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursacht oder wesentlich erschwert hat, ist ihm auf sein Begehren vom Auditor zuzusprechen:

- a. Schadenersatz für Untersuchungshaft und andere erlittene Nachteile;
- b. bei schwerer Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen eine angemessene Geldsumme als Genugtuung;
- c. eine angemessene Entschädigung für Anwaltskosten.

⁴ Der Entscheid über Kosten und Entschädigung sowie allenfalls über die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen und die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten ist in die Einstellungsverfügung aufzunehmen.¹⁷³

Art. 118 Rekurs und Disziplinargerichtsbeschwerde¹⁷⁴

¹ Gegen Einstellungs- und Entschädigungsverfügungen können der Beschuldigte, die Privatküglerschaft, der Oberauditor und der von einer angeordneten Einziehung betroffene Dritte Rekurs an das Militärgericht erheben. Die Artikel 197 und 199 gelten sinngemäss.¹⁷⁵

2 ...¹⁷⁶

³ Gegen eine vom Auditor verhängte Disziplinarstrafe kann der Bestrafte Disziplinargerichtsbeschwerde nach den Artikeln 209–213 des MStG¹⁷⁷ an den Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichts erheben.¹⁷⁸

Zweiter Abschnitt: Strafmandatverfahren

Art. 119 Voraussetzungen

¹ Der Auditor erlässt ein Strafmandat, wenn:

- a. er eine der folgenden Strafen für angemessen hält:
 1. eine Freiheitsstrafe von höchstens 30 Tagen,
 2. eine Geldstrafe von höchstens 30 Tagessätzen,
 - 3.¹⁷⁹ ...

¹⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

¹⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921; BBl **2002** 7859).

¹⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

¹⁷⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

¹⁷⁷ SR **321.0**

¹⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 921; BBl **2002** 7859).

¹⁷⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts), mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 1249; BBl **2012** 4721).

4. eine Busse von höchstens 5000 Franken,
 5. eine Verbindung der Strafen nach den Ziffern 1–4; und
- b. der Beschuldigte den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist.¹⁸⁰

^{1bis} Er kann im Strafmandatverfahren auch einen Entscheid über einen Widerruf im Sinne von Artikel 40 MStG¹⁸¹ treffen, wenn die bedingte oder teilbedingte Strafe, zusammen mit der neuen Strafe, nicht höher als die in Absatz 1 Buchstabe a festgehaltenen Strafmassgrenzen ist.¹⁸²

² Das Strafmandatverfahren findet nicht statt:

- a. bei Ehrverletzungen;
- b.¹⁸³ wenn, unter Vorbehalt von Absatz 1^{bis}, über einen Widerruf (Art. 40 MStG) oder über eine Rückversetzung (Art. 89 StGB¹⁸⁴) zu entscheiden ist;
- c.¹⁸⁵ bei unbekanntem Aufenthalt des Beschuldigten oder wenn dieser keine Zustelladresse in der Schweiz hat;
- d.¹⁸⁶ wenn bestrittene zivilrechtliche Ansprüche zu beurteilen sind;
- e.¹⁸⁷ wenn eine Degradation (Art. 35 MStG), ein Ausschluss aus der Armee (Art. 48 und 49 MStG) oder eine Massnahme nach Artikel 47, 50 oder 50b MStG als angezeigt erscheint oder eine Landesverweisung (Art. 49a oder 49a^{bis} MStG) in Aussicht steht.

Art. 120 Form und Inhalt

Das Strafmandat ist schriftlich auszufertigen und kurz zu begründen. Es enthält:

- a. die Personalien des Angeklagten;
- b. den Sachverhalt;

¹⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

¹⁸¹ SR **321.0**

¹⁸² Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

¹⁸³ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

¹⁸⁴ SR **311.0**

¹⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

¹⁸⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS **1992** 2465; BBl **1990** II 961).

¹⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen) (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353). Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2016** 2329; BBl **2013** 5975).

- c. die Tatsachen, welche die einzelnen Merkmale der strafbaren Handlung erfüllen;
- d. die rechtliche Würdigung der Tat;
- e. die Gründe für die Strafzumessung;
- f. die Strafverfügung;
- fbis.¹⁸⁸ den Entscheid über den Widerruf (Art. 119 Abs. 1^{bis}) und eine kurze Begründung;
- g. den Entscheid über Kosten und Entschädigung (Art. 151) sowie über anerkannte zivilrechtliche Ansprüche des Geschädigten;
- gbis.¹⁸⁹ den Entscheid über die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen und die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten;
- h. den Hinweis, dass das Strafmandat rechtskräftig wird, sofern nicht innert zehn Tagen beim Auditor schriftlich Einsprache erhoben wird;
- i. das Datum sowie die Unterschrift des Auditors.

Art. 121¹⁹⁰ Eröffnung

¹ Das Strafmandat wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, schriftlich eröffnet. Kann es dem Bestraften nicht zugestellt werden, so findet das ordentliche Verfahren statt.

² Das Opfer, das sich nicht als Privatküglerschaft konstituiert hat, kann eine Kopie des Strafmandats verlangen.

Art. 122 Einsprache

¹ Innert zehn Tagen nach der Eröffnung können der Bestrafte, die Privatküglerschaft, der Obergericht und der von einer angeordneten Einziehung betroffene Dritte gegen das Strafmandat beim Auditor schriftlich Einsprache erheben.¹⁹¹

² Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so findet das ordentliche Verfahren statt. Das Strafmandat ersetzt die Anklageschrift.

³ Richtet sich die Einsprache nur gegen den Entscheid über die Kosten, über die Entschädigung oder über die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten, so

¹⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

¹⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

¹⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

¹⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

muss sie einen begründeten Antrag enthalten. Das Gericht entscheidet ohne Parteiverhandlung.¹⁹²

Art. 123 Rechtskraft, Rückzug der Einsprache

¹ Das Strafmandat wird zu einem rechtskräftigen Urteil, wenn keine Einsprache erhoben oder diese zurückgezogen wird.

² Der Rückzug ist spätestens bis zu Beginn der Hauptverhandlung möglich. Richtet sich jedoch die Einsprache nur gegen den Entscheid über die Kosten oder die Entschädigung, so ist der Rückzug bis zum Entscheid des Gerichts möglich.

³ Zieht der Bestrafte die Einsprache zurück, so können ihm die entstandenen Kosten auferlegt werden.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 124 Ansetzung der Hauptverhandlung

Nach Eingang von Anklageschrift und Akten bestimmt der Präsident des Militärgerichts ohne Verzug Ort und Zeit der Hauptverhandlung. In verwickelten Fällen kann er die Akten ganz oder teilweise bei den Richtern zirkulieren lassen.

Art. 125 Vorladung des Angeklagten

¹ In der Regel ist der Angeklagte mindestens zehn, in Haftfällen mindestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung vorzuladen.

² In der Vorladung sind die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers aufzuführen.

Art. 125a¹⁹³ Öffentliche Bekanntmachung

¹ Die Zustellung der Vorladung erfolgt durch Veröffentlichung in dem durch den Bund oder den Kanton bezeichneten Amtsblatt, wenn:

- a. der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
- b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;
- c. der Angeklagte oder sein Rechtsbeistand mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Ausland kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.

² Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

¹⁹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

¹⁹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 3977; BBl **2013** 7057).

Art. 126 Ersatzrichter

Kann das Gericht aus den Richtern und Ersatzrichtern nicht gebildet werden, so bezeichnet der Präsident des Militärgerichts ausserordentliche Ersatzrichter.

Art. 127 Verteidigung

¹ In der Hauptverhandlung muss der Angeklagte einen Verteidiger haben.

² Hat der Angeklagte keinen Verteidiger beigezogen und wurde ihm in der Voruntersuchung auch keiner von Amtes wegen beigegeben, so fordert ihn der Präsident des Militärgerichts auf, innert einer bestimmten Frist einen solchen zu bezeichnen.

³ Bezeichnet der Angeklagte innert dieser Frist keinen Verteidiger oder ist sein Verteidiger nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, so ernennt der Präsident einen amtlichen Verteidiger. Der Wunsch des Angeklagten nach einem bestimmten amtlichen Verteidiger aus der Liste des Gerichts wird berücksichtigt, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

⁴ Nach Bestellung des Verteidigers setzt der Präsident dem Angeklagten eine angemessene Frist, innert welcher er Ablehnungsbegehren anzubringen und seine Beweismittel zu bezeichnen hat.

Art. 128 Anordnung von Beweisaufnahmen

¹ Der Präsident des Militärgerichts kann von sich aus die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen verfügen sowie andere Beweisaufnahmen anordnen.

² Der Präsident kann die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Anordnung von Beweisaufnahmen wegen Unerheblichkeit ablehnen. In diesem Falle ist die betroffene Partei berechtigt, ihr Begehren bei Beginn der Hauptverhandlung zu wiederholen.

³ Der Präsident eröffnet seine Verfügungen den Parteien schriftlich.

Art. 129 Vorgezogene Beweisaufnahmen

¹ Kann ein Beweis in der Hauptverhandlung, beispielsweise wegen Krankheit eines Zeugen oder Sachverständigen, voraussichtlich nicht erhoben werden oder ist es zweckmässig, vor der Hauptverhandlung einen richterlichen Augenschein vorzunehmen, so führt der Präsident des Militärgerichts diese Beweisaufnahme selbst durch oder lässt sie durch einen oder mehrere Richter vornehmen.

² Den Parteien ist wenn möglich Gelegenheit zu geben, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Sind sie nicht erschienen, so ist ihnen das Protokoll vor der Hauptverhandlung vorzulegen.

Vierter Abschnitt: Hauptverhandlung und Urteil

Art. 130 Teilnahme

¹ Die Richter, der Gerichtsschreiber, der Auditor, der Angeklagte und der Verteidiger müssen der ganzen Hauptverhandlung beiwohnen.

² Der Präsident des Militärgerichts kann anordnen, dass sich der Angeklagte aus der Hauptverhandlung entfernt, insbesondere wenn dieser sich ungebührlich benimmt oder wenn zu befürchten ist, dass die Kenntnis eines ärztlichen Gutachtens diesem zum Nachteil gereichen würde.

³ Der Präsident kann ausnahmsweise den Angeklagten auf dessen Gesuch hin vom Erscheinen befreien oder ihm gestatten, sich aus der Hauptverhandlung zu entfernen.

⁴ Das ordentliche Verfahren kann auch dann fortgesetzt werden, wenn sich der Angeklagte ohne Erlaubnis des Präsidenten aus der Hauptverhandlung entfernte.

Art. 131 Ausbleiben des Angeklagten

¹ Bleibt der Angeklagte trotz ordnungsgemäßer Vorladung ohne genügende Entschuldigung aus, so kann seine Vorführung angeordnet werden.

² Kann der Angeklagte nicht vorgeführt werden oder wird auf seine Vorführung verzichtet, so wird das Abwesenheitsverfahren angewendet.

Art. 132 Ausbleiben eines Zeugen

¹ Bleibt ein Zeuge trotz ordnungsgemäßer Vorladung aus, so kann seine Vorführung angeordnet werden. Ist diese nicht möglich, und hält das Gericht sein Erscheinen für notwendig, so vertagt es die Verhandlung auf Kosten des Ausgebliebenen.

² Artikel 81 findet Anwendung.

Art. 133 Ausbleiben des Verteidigers oder eines Sachverständigen

Muss die Verhandlung wegen nicht entschuldigter Ausbleibens des Verteidigers oder eines Sachverständigen verschoben werden, so kann ihm das Gericht die dadurch verursachten Kosten auferlegen.

Art. 133a¹⁹⁴ Teilnahme der Privatklägerschaft und Dritter

¹ Der Präsident des Militärgerichts kann die Privatklägerschaft auf ihr Gesuch hin vom persönlichen Erscheinen dispensieren, wenn ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist.

² Dem von einer beantragten Einziehung betroffenen Dritten ist das persönliche Erscheinen freigestellt.

¹⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

³ Erscheint die Privatklägerschaft oder der von einer beantragten Einziehung betroffene Dritte nicht persönlich, so kann sie oder er sich vertreten lassen oder schriftliche Anträge stellen.

Art. 134 Eröffnung der Hauptverhandlung

¹ Der Präsident des Militärgerichts eröffnet die Hauptverhandlung.

² Er gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit der Parteien fest.

Art. 135 Feststellung der Personalien; Verlesen der Anklageschrift

¹ Der Präsident des Militärgerichts stellt die Personalien des Angeklagten fest.

² Die Anklageschrift wird verlesen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

Art. 136 Erledigung von Einsprachen; Unzuständigkeit des Gerichts

¹ Hierauf entscheidet das Gericht über Einsprachen gegen seine Besetzung oder sachliche Zuständigkeit, über Begehren um Ergänzung der Beweismittel sowie über Verjährungseinreden und Vorfragen, welche die Möglichkeit oder Zulässigkeit der Durchführung der Verhandlung betreffen.

² Das Gericht lehnt von Amtes wegen seine Zuständigkeit ab, wenn der Straffall nicht der Militärgerichtsbarkeit unterliegt. Die nach Artikel 223 des MStG¹⁹⁵ vom Bundesstrafgericht getroffenen Entscheidungen sind für das Gericht und die Parteien verbindlich.¹⁹⁶

Art. 137 Befragung des Angeklagten

¹ Der Präsident des Militärgerichts befragt den Angeklagten über seine persönlichen und militärischen Verhältnisse sowie über die ihm in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat. Er stellt auf Verlangen eines Richters, des Auditors oder des Verteidigers weitere Fragen zur Abklärung des Sachverhalts.

² Gesteht der Angeklagte die Tat und ist sein Geständnis glaubwürdig, so kann das Gericht mit Zustimmung der Parteien ein abgekürztes Beweisverfahren durchführen.

Art. 138 Vorlage von Beweisstücken: Einvernahme von Zeugen

¹ Der Präsident des Militärgerichts legt dem Gericht die Beweisstücke vor und befragt die Zeugen in der von ihm bestimmten Reihenfolge. Vor der Einvernahme mahnt er sie zur Wahrheit und macht sie auf die Straffolgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam.

² Nach der Einvernahme eines jeden Zeugen können Richter und Parteien weitere Fragen zur Abklärung des Sachverhalts stellen lassen.

¹⁹⁵ SR 321.0

¹⁹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 12 des Strafgerichtsgesetzes vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. April 2004 (AS 2003 2133; BBl 2001 4202).

³ Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

Art. 139 Widersprüche: Gedächtnislücken

¹ Zur Feststellung oder Behebung von Widersprüchen in den Aussagen können Einvernahmen wiederholt oder Protokolle der Untersuchung ganz oder teilweise verlesen werden.

² Erinnert sich ein Zeuge nicht mehr oder nicht mehr genau an eine Wahrnehmung, über die er früher berichtet hat, so können die entsprechenden Protokolle ganz oder teilweise verlesen werden.

Art. 140 Befragung von Sachverständigen

Die Sachverständigen werden in der Regel nach den Zeugen einvernommen.

Art. 141 Verlesen von Beweisurkunden

¹ Wesentliche Beweisurkunden sind zu verlesen.

² Die Befragung von Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten kann durch das Verlesen der Protokolle ihrer früheren Aussagen ersetzt werden, wenn:

- a. die Person inzwischen verstorben ist;
- b. eine Vorladung wegen unbekannten Aufenthalts nicht möglich war;
- c. die Einvernahme in der Hauptverhandlung aus andern Gründen nicht stattfinden kann;
- d. es sich um Aussagen handelt, die für die Urteilsfindung nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Art. 142 Neue Beweisanträge

¹ Die Parteien können bis zum Schluss des Beweisverfahrens neue Beweisanträge stellen.

² Das Gericht sorgt jedoch dafür, dass die Verhandlung nicht unnötig verlängert wird.

Art. 143 Unterbrechung oder Verschiebung der Hauptverhandlung

¹ Das Gericht kann die Hauptverhandlung von sich aus oder auf Antrag einer Partei für neue Beweisaufnahmen, für die Neuerstellung oder Ergänzung der Anklageschrift oder aus andern wichtigen Gründen sowie für die dadurch bedingte Vorbereitung der Parteivorträge unterbrechen oder verschieben.

² Bei längerer Unterbrechung muss die Hauptverhandlung wiederholt werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 144¹⁹⁷ Parteivorträge

¹ Nach Abschluss des Beweisverfahrens stellen und begründen die Parteien ihre Anträge. Die Parteivorträge finden in folgender Reihenfolge statt:

- a. Auditor;
- b. Privatklägerschaft;
- c. Dritte, die von einer beantragten Einziehung (Art. 51–53 MStG¹⁹⁸) betroffen sind;
- d. Verteidiger des Angeklagten.

² Die Parteien haben das Recht auf einen zweiten Parteivortrag.

³ Der Angeklagte hat nach Abschluss der Parteivorträge das Recht auf das letzte Wort.

Art. 145 Urteil

¹ Das Urteil lautet auf Freispruch oder Verurteilung.

² Erweist sich die Beurteilung aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig, so wird das Verfahren eingestellt.

Art. 146 Urteilsfällung

¹ Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, in der Hauptverhandlung gewonnenen Überzeugung.

² Das Urteil wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Dies gilt auch für Zwischenentscheide.

³ ...¹⁹⁹

Art. 147 Gegenstand des Urteils

Gegenstand des Urteils ist die in der Anklageschrift bezeichnete Tat. Bei deren Würdigung darf das Gericht nur die Ergebnisse der Hauptverhandlung berücksichtigen.

Art. 148 Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes

¹ Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung, die der Anklage zugrunde liegt, nicht gebunden.

² Eine Verurteilung aufgrund von Strafbestimmungen, die nicht in der Anklageschrift aufgeführt sind, darf nur erfolgen, wenn der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

¹⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

¹⁹⁸ SR 321.0

¹⁹⁹ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 20. März 1992, mit Wirkung seit 1. Sept. 1992 (AS 1992 1679; BBl 1991 II 1462, IV 184).

³ In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in der Hauptverhandlung Umstände vorgebracht werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Art. 149 Leichter Fall eines Verbrechens oder Vergehens

¹ Nimmt das Gericht einen im MStG²⁰⁰ vorgesehenen leichten Fall einer Straftat an oder wertet es die Tat als blossen Disziplinarfehler, so spricht es den Angeklagten frei und verhängt eine Disziplinarstrafe²⁰¹. Das Gericht kann dem disziplinarisch Bestraften reduzierte Kosten der Untersuchung und der Hauptverhandlung auferlegen.²⁰²

² Das Gericht kann alle Disziplinarstrafen aussprechen. Für die Angehörigen des Grenzwachtkorps bleibt Artikel 183 Absatz 2 des MStG vorbehalten; gegebenenfalls wird die Angelegenheit an die zuständige Stelle zwecks Eröffnung eines Disziplinarverfahrens überwiesen.²⁰³

³ Hat das Gericht den Angeklagten verurteilt, disziplinarisch bestraft oder freigesprochen, so darf über ihn wegen der gleichen Tat keine Disziplinarstrafe mehr verhängt werden.

Art. 150 Sicherheitshaft

Das Gericht kann einen Verurteilten oder einen wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Angeklagten zur Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder Massnahme in Haft setzen.

Art. 151 Kosten und Entschädigung

¹ Dem Verurteilten werden die Kosten der Untersuchung und der Hauptverhandlung auferlegt. Aus besondern Gründen kann ihm das Gericht die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

² Das Gericht bestimmt, ob und inwieweit mehrere Verurteilte solidarisch haften.

³ Dem Freigesprochenen können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er das Verfahren durch verwerfliches Verhalten verursacht oder erschwert hat.

⁴ Die Vergütungen an Richter, Angehörige der Militärjustiz, Dolmetscher und Übersetzer trägt der Bund.²⁰⁴

⁵ Das Gericht entscheidet über Entschädigungsbegehren nach den Regeln von Artikel 117 Absatz 3.

²⁰⁰ SR 321.0

²⁰¹ Fassung erster Satzgemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 701; BBl 2007 8353).

²⁰² Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859).

²⁰³ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859).

²⁰⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2016 4277, 2017 2297; BBl 2014 6955).

⁶ Der Privatklägerschaft können nach Artikel 165a die Verfahrenskosten auferlegt werden.²⁰⁵

Art. 152 Mündliche Urteileröffnung

¹ Der Präsident des Militärgerichts eröffnet den Parteien das Urteil in öffentlicher Sitzung durch Verlesen des Urteilsspruchs und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe.

² Von der Mitteilung der Entscheidungsgründe wird soweit abgesehen, als diese mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder Staatssicherheit geheim gehalten werden müssen.

³ Der Präsident unterrichtet die Parteien über die möglichen Rechtsmittel.

Art. 153 Form und Inhalt des Urteils

¹ Das Urteil wird schriftlich ausgefertigt. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers, des Auditors, des Angeklagten und seines Verteidigers, die in der Anklage bezeichneten strafbaren Handlungen, die Anträge der Parteien sowie:

- a. bei Verurteilung:
 1. den Sachverhalt;
 2. die Tatsachen, welche die einzelnen Merkmale der strafbaren Handlung erfüllen;
 3. die Gründe für die Strafzumessung und die Massnahmen;
 4. die gesetzlichen Bestimmungen;
 5. den Urteilsspruch;
- b. bei Freispruch:
 1. den Sachverhalt;
 2. die Feststellung, dass die dem Angeklagten vorgeworfene Tat nicht erwiesen oder nicht strafbar ist;
 3. die Gründe für allfällige Massnahmen;
 4. den Urteilsspruch;
- c. bei Freispruch nach Artikel 149:
 1. den Sachverhalt;
 2. die Tatsache, welche die einzelnen Merkmale des Disziplinarfehlers erfüllen;
 3. die Gründe für die Zumessung der Disziplinarstrafe;
 4. den Urteilsspruch.

²⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

² Das Urteil enthält überdies den begründeten Entscheid über Kosten und Entschädigung, allenfalls über die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen, über die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten und über den zivilrechtlichen Anspruch der Privatklägerschaft sowie eine Rechtsmittelbelehrung.²⁰⁶

³ Der Präsident des Militärgerichts und der Gerichtsschreiber unterzeichnen das Urteil.

⁴ Redaktions- oder Rechnungsfehler oder Kanzleiversehen, die keinen Einfluss auf den Urteilsspruch oder auf den erheblichen Inhalt der Begründung haben, werden von Amtes wegen berichtigt.

Art. 154 Zustellung von Urteilsausfertigungen

¹ Urteilsausfertigungen werden dem Verteidiger für sich und zuhanden des Verurteilten oder Freigesprochenen, der Privatklägerschaft²⁰⁷, dem Auditor, dem Oberauditor und dem Vollzugskanton sowie den vom Bundesrat zu bezeichnenden Empfängern zugestellt.

² Urteilsausfertigungen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder die Staatsicherheit geheim zu haltende Tatsachen enthalten, werden lediglich dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und dem Oberauditor zugestellt. Dem Auditor und dem Verteidiger werden auf Gesuch hin eine Urteilsausfertigung zur Einsichtnahme überlassen. Der Verurteilte und die Privatklägerschaft erhalten auf Gesuch hin Einsicht in die Urteilsausfertigung, die Geschädigte jedoch nur so weit, als das Urteil seine zivilrechtlichen Ansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.²⁰⁸

³ Für die öffentliche Bekanntmachung des Urteils gilt Artikel 125a. Es wird nur das Dispositiv veröffentlicht.²⁰⁹

⁴ Das Opfer, das sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, kann eine Kopie des Urteils verlangen.²¹⁰

Fünfter Abschnitt: Verfahren gegen Abwesende und Wiederaufnahme

Art. 155 Besondere Vorschriften für die Hauptverhandlung und das Urteil

¹ Kann der Angeklagte nicht vorgeführt werden oder wird auf seine Vorführung verzichtet (Art. 131 Abs. 2) oder macht er sich verhandlungsunfähig, so wird ohne ihn verhandelt.

²⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

²⁰⁷ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711). Diese Änd. wurde in den in der AS genannten Bestimmungen vorgenommen.

²⁰⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

²⁰⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 3977; BBl 2013 7057).

²¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

² Das Gericht verschiebt die Hauptverhandlung, wenn das persönliche Erscheinen des Angeklagten unerlässlich ist. Es nimmt trotzdem die unaufschiebbaren Beweiserhebungen vor.

³ Das Urteil lautet auf Verurteilung oder Freispruch.

⁴ Im Urteil ist auf die Bestimmung der Artikel 156 und 157 hinzuweisen.

Art. 156 Begehren um Aufhebung des Abwesenheitsurteils; Wirkung

¹ Wenn der in Abwesenheit Verurteilte sich stellt oder festgenommen wird, so wird ihm das Abwesenheitsurteil mit Begründung durch die Polizei oder den Untersuchungsrichter ausgehändigt. Der Verurteilte kann innert zehn Tagen die Aufhebung des Abwesenheitsurteils verlangen. Das Begehren kann ohne Begründung schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Es ist zulässig, sofern die Strafe noch nicht verjährt ist. In diesem Fall kann der Präsident des Militärgerichtes²¹¹ die Ergänzung der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter anordnen. Dieser überweist anschliessend die Akten dem Auditor.

² Das Gesuch um Aufhebung hemmt den Vollzug des Abwesenheitsurteils, wenn der Präsident des Militärgerichts nichts anderes verfügt.

³ Nach Aufhebung des Abwesenheitsurteils durch das Gericht findet die Neuurteilung im ordentlichen Verfahren statt.

Art. 157 Verzicht auf Aufhebung des Abwesenheitsurteils

¹ Verzichtet der in Abwesenheit Verurteilte nach Kenntnisnahme des Urteils auf dessen Aufhebung, so hat er dies schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht ist endgültig.

² Der Verzicht auf Aufhebung des Abwesenheitsurteils wird angenommen, wenn der in Abwesenheit Verurteilte:

- a. innert zehn Tagen seit Aushändigung des Abwesenheitsurteils kein Begehren um Neuurteilung im ordentlichen Verfahren stellt;
- b. einer Vorladung des Gerichts zur Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren unentschuldigt keine Folge leistet.

Art. 158 Dispensation im Abwesenheitsverfahren

¹ Ein im Ausland ansässiger und in Abwesenheit verurteilter Schweizer, dem es aus wichtigen Gründen, insbesondere familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder finanzieller Art nicht möglich ist, in die Schweiz zu kommen, kann die Aufhebung des Abwesenheitsurteils und die Neuurteilung im ordentlichen Verfahren sowie die Dispensation von der Teilnahme an der Hauptverhandlung verlangen, solange die Strafe nicht verjährt ist. Beide Begehren sind zu begründen.

²¹¹ Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. März 2004 (AS 2004 921; BBl 2002 7859). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Über das Dispensationsgesuch entscheidet der Präsident des Militärgerichts endgültig.

³ Bei Ablehnung des Dispensationsgesuchs findet keine Aufhebung des Abwesenheitsurteils und keine Neuurteilung im ordentlichen Verfahren statt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Erneuerung der Begehren aus bisher nicht geltend gemachten Gründen oder die Durchführung des Verfahrens nach Artikel 156 bei Einreise in die Schweiz.

Sechster Abschnitt: Verfahren bei Widerruf oder Rückversetzung²¹²

Art. 159 Hauptverhandlung

¹ Hat das Militärgericht oder das Militärappellationsgericht über einen Widerruf (Art. 40 MStG²¹³) oder eine Rückversetzung (Art. 89 StGB²¹⁴) zu entscheiden, so ist eine Hauptverhandlung durchzuführen. Artikel 119 Absatz 1^{bis} bleibt vorbehalten.²¹⁵

² Der Verurteilte ist anzuhören, der Auditor und der Verteidiger stellen und begründen ihre Anträge. Der Verurteilte hat das letzte Wort.

³ Die Bestimmungen über die Hauptverhandlung und das Urteil (Art. 130ff.) gelten sinngemäss.

Siebenter Abschnitt: ...

Art. 160–162²¹⁶

Achter Abschnitt: Zivilrechtliche Ansprüche

Art. 163²¹⁷ Geltendmachung

¹ Die Privatklägerschaft kann ihre zivilrechtlichen Ansprüche aus einer strafbaren Handlung, die von einem Militärgericht beurteilt wird, adhäsionsweise im Strafver-

²¹² Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

²¹³ SR **321.0**

²¹⁴ SR **311.0**

²¹⁵ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

²¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. III des BG vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. März 2004 (AS **2004** 921; BBl **2002** 7859).

²¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

fahren geltend machen, soweit nicht der Bund für erlittenen Schaden gestützt auf Artikel 135 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²¹⁸ beziehungsweise auf Artikel 3 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958²¹⁹ haftet.

² Die Zivilklage wird mit der Erklärung nach Artikel 84k Absatz 2 Buchstabe b rechts-hängig.

³ Zieht die Privatklägerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie sie auf dem Zivilweg erneut geltend machen.

Art. 163a²²⁰ Bezifferung und Begründung

¹ Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist nach Möglichkeit in der Erklärung nach Artikel 84k zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen.

² Bezifferung und Begründung haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen.

Art. 163b²²¹ Beweiserhebungen

¹ Der Untersuchungsrichter erhebt die zur Beurteilung der Zivilklage erforderlichen Beweise, sofern das Verfahren dadurch nicht wesentlich erweitert oder verzögert wird.

² Er kann die Erhebung von Beweisen, die in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage dienen, von der Leistung eines Kostenvorschusses der Privatklägerschaft abhängig machen.

Art. 164²²² Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das mit der Strafsache befasste Militärgericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes.

² Dem Beschuldigten wird spätestens im erstinstanzlichen Hauptverfahren Gelegenheit gegeben, sich zur Zivilklage zu äussern.

³ Das Militärgericht kann vorerst nur im Strafpunkt urteilen und die zivilrechtlichen Ansprüche später behandeln.

⁴ Würde die vollständige Beurteilung der zivilrechtlichen Ansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Militärgericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und die Privatklägerschaft im Übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig.

²¹⁸ SR **510.10**

²¹⁹ SR **170.32**

²²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

²²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

²²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

⁵ Anerkennt der Beschuldigte die Zivilklage, so wird dies im Protokoll und im verfahrensleiterledigenden Entscheid festgehalten.

Art. 164a²²³ Sicherheit für die Ansprüche gegenüber der Privatklägerschaft

¹ Die Privatklägerschaft, mit Ausnahme des Opfers, hat auf Antrag der beschuldigten Person für deren mutmassliche, durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen Sicherheit zu leisten, wenn:

- a. sie keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat;
- b. sie zahlungsunfähig erscheint, namentlich wenn gegen sie der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassverfahren im Gang ist oder Verlustscheine bestehen;
- c. aus anderen Gründen eine erhebliche Gefährdung oder Vereitelung des Anspruchs der beschuldigten Person zu befürchten ist.

² Der Präsident des Gerichts entscheidet über den Antrag endgültig. Er bestimmt die Höhe der Sicherheit und setzt eine Frist zur Leistung.

³ Die Sicherheit kann in bar oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank oder Versicherung geleistet werden.

⁴ Sie kann nachträglich erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

Art. 165 Zulässigkeit der Beurteilung

Ein zivilrechtlicher Anspruch wird nur beurteilt, wenn der Angeklagte verurteilt oder vom Gericht disziplinarisch bestraft wird.

Art. 165a²²⁴ Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft

¹ Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn:

- a. das Verfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wird;
- b. die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht;
- c. die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

² Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden:

- a. wenn das Verfahren eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wird; und
- b. soweit der Angeklagte nicht nach Artikel 151 Absatz 3 kostenpflichtig ist.

²²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

²²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

Drittes Kapitel: Rechtsmittel

Erster Abschnitt: Beschwerde

Art. 166 Zulässigkeit

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, Amtshandlungen und Versäumnisse des Untersuchungsrichters sowie gegen Haft-, Beschlagnahme-, Durchsuchungsverfügungen der Präsidenten der Militär- und Militärappellationsgerichte. Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann keine Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerde kann erheben, wer unmittelbar betroffen ist.

Art. 167 Zuständigkeit

Es entscheiden endgültig:

- a. der Präsident des zuständigen Militärgerichtes über Beschwerden gegen Haftverfügungen der Untersuchungsrichter;
- b. der Obergericht über Beschwerden gegen die andern Verfügungen der Untersuchungsrichter;
- c. der Präsident des zuständigen Militärappellationsgerichts über Beschwerden gegen Verfügungen der Präsidenten der Militärgerichte;
- d. der Präsident des Militärkassationsgerichts über Beschwerden gegen Verfügungen der Präsidenten der Militärappellationsgerichte;

Art. 168 Einreichung; Frist

¹ Die Beschwerde ist spätestens fünf Tage, nachdem der Betroffene von der anzufechtenden Verfügung oder Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, mit schriftlicher Begründung bei der Beschwerdebehörde einzureichen. Bei Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdebehörde holt unverzüglich die Stellungnahme des Beschwerdegegners ein und veranlasst nötigenfalls weitere Erhebungen.

Art. 169 Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn es die Beschwerdebehörde anordnet.

Art. 170 Beschwerdeentscheid

Wird die Beschwerde gutgeheissen, so trifft die Beschwerdebehörde die erforderlichen Massnahmen. Sie kann namentlich Verfügungen aufheben und dem Beschwerdegegner Weisungen erteilen.

Art. 171 Kosten

Die Kosten trägt der Bund. Sie können dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn er das Beschwerdeverfahren leichtfertig veranlasst hat.

Zweiter Abschnitt: Appellation**Art. 172** Zulässigkeit

¹ Die Appellation ist zulässig gegen Urteile der Militärgerichte mit Ausnahme der Abwesenheitsurteile.

² Wird lediglich der Entscheid über einen zivilrechtlichen Anspruch, über die Kosten und Entschädigung oder über die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten angefochten, so ist einzig der Rekurs zulässig.²²⁵

³ Die Appellation ist ferner zulässig gegen Entscheide der Militärgerichte über einen Widerruf (Art. 40 MStG²²⁶) oder eine Rückversetzung (Art. 89 StGB²²⁷).²²⁸

Art. 173 Legitimation; aufschiebende Wirkung

¹ Die Appellation kann vom Angeklagten oder seinem Verteidiger sowie vom Auditor eingereicht werden. Der Auditor kann auch zugunsten des Angeklagten appellieren.

^{1bis} Die Privatklägerschaft kann appellieren, wenn sie sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit das Urteil ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.²²⁹

² Die Appellation hemmt den Vollzug des Urteils.

Art. 174 Einreichung, Frist

¹ Die Appellation ist innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung des Urteils beim Militärgericht schriftlich oder mündlich zu erklären. Sie kann auf einen Teil des Urteils beschränkt werden.

² Das Gericht gibt den Parteien von der Appellationserklärung Kenntnis.²³⁰

²²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

²²⁶ SR **321.0**

²²⁷ SR **311.0**

²²⁸ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

²²⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 2465; BBl **1990** II 961). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

²³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS **1992** 2465; BBl **1990** II 961).

Art. 175 Rückzug

¹ Die Appellation kann bis zum Schluss des Beweisverfahrens schriftlich oder mündlich zu Protokoll zurückgezogen werden.

² Zieht der Angeklagte oder die Privatklägerschaft die Appellation zurück, so trägt er oder sie in der Regel die aus seinem Rechtsmittel erwachsenen Kosten.²³¹

³ Die Abschreibung wird vom Präsidenten des Gerichts verfügt, bei dem sich die Akten befinden.

Art. 176 Übermittlung der Akten

Nach Zustellung des schriftlich begründeten Urteils an die Parteien übermittelt der Präsident des Militärgerichts die Akten dem Militärappellationsgericht.

Art. 177 Einhaltung der Frist; Verspätung

Der Präsident des Militärappellationsgerichts prüft, ob die Appellation rechtzeitig eingereicht wurde. Nimmt er an, dass sie verspätet ist, so legt er die Akten dem Gericht vor, das hierüber im schriftlichen Verfahren entscheidet.

Art. 178 Vorbereitung der Hauptverhandlung

Der Präsident des Militärappellationsgerichts bereitet die Hauptverhandlung vor und setzt den Parteien eine angemessene Frist für Ablehnungsbegehren und Beweisanträge. Nach Ablauf der Frist lässt er die Akten bei den Richtern zirkulieren. Im übrigen gelten die Artikel 124–129 sinngemäss.

Art. 179 Ausbleiben des Angeklagten oder der Privatklägerschaft²³²

¹ Kann dem Angeklagten oder der Privatklägerschaft die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht zugestellt werden oder bleibt er oder sie, ohne vom Erscheinen dispensiert zu sein, trotz ordnungsgemässer Vorladung aus, so ist seine oder ihre Appellation eine Stunde nach dem Verhandlungstermin verwirkt.²³³

² Die Verwirkung wird widerrufen, wenn der Säumige glaubhaft macht, dass er unverschuldet der Vorladung keine Folge leisten konnte.

³ Das Gesuch um Aufhebung der Säumnisfolgen ist innert zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung über die Verwirkung der Appellation beim Militärappellationsgericht einzureichen.

⁴ Kann das Gesuch aus wichtigen Gründen nicht fristgemäss gestellt werden, so ist es innerhalb von zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses einzureichen.

²³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

²³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

²³³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

Art. 180 Vorführung des Angeklagten; Abwesenheitsverfahren

Hat der Auditor die Appellation erklärt, und bleibt der Angeklagte trotz ordnungsgemässer Vorladung ohne genügende Entschuldigung aus, so kann seine Vorführung angeordnet werden. Kann er nicht vorgeführt werden oder wird auf seine Vorführung verzichtet, so gelten die Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende und die Wiederaufnahme.

Art. 181 Hauptverhandlung

¹ Das Gericht kann nötigenfalls die Hauptverhandlung von sich aus oder auf Antrag unterbrechen oder verschieben.

² Bei den Parteivorträgen hat der Appellant das erste Wort. Haben mehrere Parteien appelliert, so spricht zuerst der Auditor und zuletzt der Angeklagte. Jeder Partei steht das Recht eines zweiten Vortrages zu. Der Angeklagte hat das letzte Wort.²³⁴

³ Im übrigen gelten für die Hauptverhandlung vor dem Militärappellationsgericht sinngemäss die Artikel 130, 132–134, 135 Absatz 1, 136–142, 145–147, 148 Absatz 1, 149, 150 und 152–154.

Art. 182 Entscheidungsbefugnis

¹ Das Militärappellationsgericht ist bei der Neubeurteilung der Strafsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei. Es ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

² Das Urteil darf nicht zuungunsten des Angeklagten abgeändert werden, wenn er allein oder insoweit der Auditor ausdrücklich zu seinen Gunsten appelliert hat.

Art. 183 Kosten; Entschädigung

¹ Wird die Appellation des Angeklagten im vollen Umfang gutgeheissen, so trägt der Bund die Kosten des Appellationsverfahrens. In den andern Fällen trifft das Militärappellationsgericht den Kostenentscheid nach seinem Ermessen.

² In gleicher Weise entscheidet das Gericht über die Zusprechung einer angemessenen Entschädigung für Anwaltskosten des Angeklagten, sofern dieser nicht amtlich verteidigt ist. Hat allein die Privatkügerschaft appelliert, so kann sie verpflichtet werden, der Gerichtskasse Ersatz zu leisten.²³⁵

^{2bis} Heisst das Gericht die Appellation der Privatkügerschaft ganz oder teilweise gut, so kann es ihr eine Entschädigung für die Anwaltskosten zusprechen, sofern sie nicht unentgeltlich verbeistündet ist. Der Verurteilte kann verpflichtet werden, der Gerichtskasse Ersatz zu leisten.²³⁶

²³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

²³⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

²³⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

³ Über weitere Entschädigungsbegehren entscheidet das Gericht nach den Regeln des Artikels 117 Absatz 3.

⁴ Der Privatklägerschaft können nach Artikel 165a die Verfahrenskosten auferlegt werden.²³⁷

Dritter Abschnitt: Kassation

Art. 184 Zulässigkeit

¹ Die Kassationsbeschwerde kann erhoben werden:

- a. gegen Urteile und Unzuständigkeitsentscheide der Militärappellationsgerichte;
- b.²³⁸ gegen Entscheide der Militärappellationsgerichte über einen Widerruf (Art. 40 MStG²³⁹) sowie über eine Rückversetzung (Art. 89 StGB²⁴⁰);
- c. gegen Abwesenheitsurteile der Militärgerichte .

² Für die Fälle von Buchstabe b gelten die Artikel 185–194 sinngemäss.

Art. 185 Kassationsgründe

¹ Die Kassation ist auszusprechen, wenn:

- a. das Gericht nicht vorschriftsgemäss besetzt war;
- b. das Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht oder verneint hat;
- c. während der Hauptverhandlung wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind, sofern dem Beschwerdeführer dadurch ein Rechtsnachteil entstanden ist;
- d. das Urteil eine Verletzung des Strafgesetzes enthält;
- e. das Urteil keine hinreichenden Entscheidungsgründe enthält;
- f. wesentliche tatsächliche Feststellungen des Urteils dem Ergebnis der Beweisverfahren widersprechen.

² Aus den in den Buchstaben a und c genannten Gründen kann die Kassation nur begehrt werden, wenn die Partei während der Hauptverhandlung einen entsprechenden Antrag gestellt oder den Mangel gerügt hat.

²³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

²³⁸ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

²³⁹ SR **321.0**

²⁴⁰ SR **311.0**

Art. 186 Legitimation; Fristen

¹ Die Kassation kann vom Angeklagten, seinem Verteidiger und vom Auditor verlangt werden. Hat der Auditor auf die Kassationsbeschwerde verzichtet, so steht dieses Recht dem Oberauditor zu.

^{1bis} Die Privatklägerschaft kann Kassationsbeschwerde erheben, wenn sie sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit das Urteil ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.²⁴¹

² Die Kassationsbeschwerde ist innert fünf Tagen nach der mündlichen Eröffnung des Urteils schriftlich beim Gericht anzumelden, das geurteilt hat.

³ Für den Oberauditor beginnt diese Frist mit dem Eingang des Urteils. Er kann innert der Frist die Akten zur Einsicht verlangen. In diesem Fall läuft die Frist zur Anmeldung der Kassationsbeschwerde neu vom Eingang der Akten an.

Art. 187 Schriftenwechsel; Wirkung

¹ Nach Eingang der Anmeldung der Kassationsbeschwerde setzt der Präsident des Gerichts dem Beschwerdeführer unter Zustellung des begründeten Urteils eine Frist von 20 Tagen zur schriftlichen Begründung.

² Nach Eingang der Begründung stellt sie der Präsident des Gerichts dem Kassationsgegner zur Vernehmlassung innert 20 Tagen zu. Anschliessend übermittelt er die Akten mit den Rechtsschriften und seinem allfälligen Bericht dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

³ Die Kassationsbeschwerde hemmt den Vollzug des Urteils.

⁴ Anmeldung und Rückzug der Kassationsbeschwerde sind dem Oberauditor zu melden.

Art. 188 Vorbereitung der Verhandlung

Der Präsident des Militärkassationsgerichts setzt die Akten bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation und trifft die für die Verhandlung erforderlichen Anordnungen.

Art. 189 Weiterer Schriftenwechsel; Entscheidungsbefugnis

¹ Eine mündliche Parteiverhandlung findet nicht statt. Hingegen kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.

² Das Militärkassationsgericht prüft nur die gestellten Anträge.

³ Stützt sich die Kassation auf Artikel 185 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c, so werden lediglich die in der Kassationsbeschwerde aufgeführten Tatsachen berücksichtigt.

²⁴¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 391 I; BBl 2015 6059 7711).

⁴ Bei Kassationsbeschwerden, die sich auf Artikel 185 Absatz 1 Buchstabe d, e oder f stützen, ist das Militärkassationsgericht nicht an die Begründung der Kassationsbeschwerde gebunden.

Art. 190 Beurteilung

Hält das Militärkassationsgericht die Kassationsbeschwerde für begründet, so hebt es das angefochtene Urteil auf.

Art. 191 Rückweisung

¹ Wird das Urteil aufgehoben, so weist das Militärkassationsgericht die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück.

² Aus besonderen Gründen kann es die Sache auch einem anderen Gericht gleicher Instanz zuweisen.

³ Hebt das Militärkassationsgericht das Urteil in Anwendung von Artikel 185 Absatz 1 Buchstabe b auf, so überweist es die Sache der zuständigen Behörde.

Art. 192 Neubeurteilung

¹ Der Neubeurteilung ist die rechtliche Begründung des Urteils des Militärkassationsgerichts zugrunde zu legen.

² Das Gericht darf nicht zuungunsten des Angeklagten entscheiden, wenn dieser die Kassationsbeschwerde allein oder soweit sie der Auditor oder der Obergerichtspräsident ausdrücklich zu seinen Gunsten eingereicht hat.

Art. 193²⁴² Kosten; Entschädigung

Für Kosten und Entschädigung gilt sinngemäss Artikel 183.

Art. 194 Eröffnung und Zustellung des Urteils

¹ Den Parteien sind Zeit und Ort der Urteilsverkündung anzuzeigen. Das Erscheinen ist ihnen freigestellt.

² Für die Zustellung des begründeten Urteils gilt Artikel 154.

²⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS 1992 2465; BBl 1990 II 961).

Vierter Abschnitt: Rekurs

Art. 195²⁴³ Zulässigkeit

Gegen Entscheide der Militär- und der Militärappellationsgerichte kann, sofern die Appellation oder die Kassationsbeschwerde nicht zulässig ist, Rekurs an das Militärkassationsgericht erhoben werden, namentlich in folgenden Fällen:

- a. Vollstreckung aufgeschobener Strafe nach Vollzug von Massnahmen;
- b. Verweigerung der Wiederaufnahme des Verfahrens;
- c. Entscheid über zivilrechtliche Ansprüche;
- d. Entscheid über Kostenauflage und Entschädigungsbegehren;
- e. Einziehung;
- f. Anordnung von Haft im Anschluss an die Urteilseröffnung.

Art. 196²⁴⁴ Legitimation

¹ Der Rekurs kann vom Angeklagten, von seinem Verteidiger und vom Auditor erhoben werden.

² Die Privatküglärschaft kann in den Fällen von Artikel 195 Buchstaben b–e Rekurs erheben.

³ Der von einer angeordneten Einziehung betroffene Dritte kann in einem Fall von Artikel 195 Buchstabe e Rekurs erheben.

Art. 197 Frist; Verfahren

¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des angefochtenen Entscheids schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gericht einzureichen, dessen Entscheid angefochten wird. Der Präsident setzt dem Rekursgegner eine Frist von 20 Tagen zur Vernehmlassung. Hierauf übermittelt er die Akten mit den Rechtsschriften und seinem allfälligen Bericht dem Präsidenten des Militärkassationsgerichts.

² Artikel 182 gilt sinngemäss. Indessen ist das Militärkassationsgericht bei Rekursen nach Artikel 195 Buchstaben e und f an den Entscheid über die Bestrafung gebunden.

³ Eine mündliche Parteiverhandlung findet nicht statt. Hingegen kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.

Art. 198 Entscheid

Wird der Rekurs gutgeheissen, kann das Militärkassationsgericht den Fall zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen oder in der Sache selber entscheiden.

²⁴³ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 701; BBl 2007 8353).

²⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

Art. 199²⁴⁵ Kosten; Entschädigung

Für Kosten und Entschädigung gilt sinngemäss Artikel 183.

Fünfter Abschnitt: Revision**Art. 200** Revisionsgründe

¹ Die Revision eines rechtskräftigen Strafmandats oder Urteils kann verlangt werden, wenn:

- a. Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Richter im früheren Verfahren nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, Freispruch oder erheblich geringere Bestrafung des Verurteilten, Verurteilung eines Freigesprochenen oder Verurteilung wegen einer schwereren Straftat zu bewirken;
- b. durch eine Straftat auf das Ergebnis des früheren Verfahrens eingewirkt wurde;
- c. seit Erlass des früheren Urteils ein neues Strafurteil ausgesprochen wurde, das mit dem früheren unvereinbar ist;
- d. der Freigesprochene nach Erlass des Urteils ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat;
- e. eine Verletzung der Ausstandsvorschriften vorliegt, die früher nicht geltend gemacht werden konnte;
- f.²⁴⁶ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die Konvention vom 4. November 1950²⁴⁷ zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat, sofern eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen, und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen; in diesem Fall muss das Revisionsgesuch innert 90 Tagen eingereicht werden, nachdem das Urteil oder die Entscheidung des Gerichtshofs endgültig geworden ist.

² Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist die Revision zuungunsten des Beurteilten ausgeschlossen.

²⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS **1992** 2465; BBl **1990** II 961).

²⁴⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des BG vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 288, 337 Art. 2 Abs. 1 Bst. i; BBl **1991** II 465). Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 289; BBl **2021** 300, 889).

²⁴⁷ SR **0.101**

Art. 201 Zivilrechtliche Ansprüche

¹ Wegen zivilrechtlicher Ansprüche kann um Revision nachgesucht werden:

- a. aus den in Artikel 200 Buchstaben b–e genannten Gründen;
- b. wenn entscheidende, dem Gericht nicht vorgebrachte Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, eine andere Beurteilung des zivilrechtlichen Anspruchs herbeizuführen.

² Die Revision aus den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Gründen muss innert 30 Tagen nach ihrer Entdeckung verlangt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Zustellung der Urteilsausfertigung kann die Revision nicht mehr verlangt werden.

Art. 202 Legitimation

Die Revision können beantragen:

- a. der Auditor;
- b.²⁴⁸ der Verurteilte, nach seinem Tod seine Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwister sowie der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;
- c. der gesetzliche Vertreter des Verurteilten;
- d.²⁴⁹ die Privatküglerschaft, wenn sie sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid ihre Zivilforderungen betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann;
- e.²⁵⁰ der von einer Einziehung betroffene Dritte.

Art. 203 Gesuch; aufschiebende Wirkung

¹ Das Revisionsgesuch ist dem Militärkassationsgericht schriftlich einzureichen.

² Im Gesuch sind die Gründe und die Beweismittel anzugeben.

³ Das Gesuch hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn der Präsident es verfügt.

⁴ ...²⁵¹

Art. 204 Amtliche Verteidigung

Erscheint das Revisionsgesuch nicht zum vorneherein als aussichtslos, so kann der Präsident des Militärkassationsgerichts zur Ergänzung des Gesuches und für das weitere Verfahren einen amtlichen Verteidiger bestellen.

²⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

²⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Opferhilfegesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS **1992** 2465; BBl **1990** II 961).

²⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3911; BBl **2015** 6059 7711).

²⁵¹ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 20. März 1992, mit Wirkung seit 1. Sept. 1992 (AS **1992** 1679; BBl **1991** II 1462, IV 184).

Art. 205 Weitere Abklärungen

Hält der Präsident des Militärkassationsgerichts weitere Abklärungen für notwendig, so nimmt er diese selbst vor oder lässt sie durch ein Mitglied des Gerichts oder den Untersuchungsrichter vornehmen.

Art. 206 Rechtskraft des angefochtenen Urteils

Bis zum Entscheid über das Revisionsgesuch bleibt das angefochtene Urteil rechtskräftig.

Art. 207 Entscheid; Kosten

¹ Wird das Revisionsgesuch gutgeheissen, so hebt das Militärkassationsgericht das Strafmandat oder das Urteil auf und weist die Sache zur Neubeurteilung an die Instanz zurück, welche rechtskräftig geurteilt hat, ausgenommen in Fällen, in denen es nach Artikel 198 selbst entschieden hat.

² Aus besondern Gründen kann es die Sache auch einer andern Instanz gleicher Stufe zuweisen.

³ Wird das Gesuch abgewiesen, so können dem Gesuchsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Art. 208 Neubeurteilung

¹ Die neue Behandlung des Falles erfolgt im ordentlichen Verfahren.

² Die vom Militärkassationsgericht als erheblich bezeichneten Beweismittel müssen erhoben werden.

Art. 209 Wiedereinsetzung

¹ Wird der Verurteilte im wiederaufgenommenen Verfahren ganz oder teilweise freigesprochen, so wird er in seine Rechte nach dem neuen Urteil wieder eingesetzt. Busen und Kosten werden entsprechend zurückerstattet. über eine Entschädigung wird nach den Regeln des Artikels 117 Absatz 3 entschieden.

² Das Gericht kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.

Viertes Kapitel: Strafvollzug**Art. 210** Rechtskraft

Ein Urteil wird rechtskräftig, wenn die Frist zur Einreichung der Appellation oder der Kassationsbeschwerde unbenützt verstrichen ist oder das Begehren zurückgezogen oder abgewiesen wurde.

Art. 211²⁵² Vollzugskanton

¹ Als Vollzugskanton ist der Kanton zu bezeichnen, in dem die verurteilte Person ihren Wohnsitz hat.

² Der Bundesrat bestimmt den Vollzugskanton für Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 212²⁵³ Vollzug der Strafen und Massnahmen

¹ Der Vollzugskanton vollzieht die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe, die Busse und die Massnahmen.²⁵⁴ Vorbehalten bleibt der militärische Vollzug der Freiheitsstrafe nach Artikel 34b MStG²⁵⁵.

² Der Ertrag der Geldstrafen und der Bussen sowie der Einziehung geht an den einziehenden Kanton. Vorbehalten bleibt Artikel 53 MStG.

Art. 213²⁵⁶**Art. 214** Einzug von Gerichtskosten

Sind dem Verurteilten Kosten auferlegt worden, so werden sie nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Zivilurteile eingezogen. Eine Umwandlung in Haft findet nicht statt.

Art. 215²⁵⁷ Vollzugskosten; Rückgriffsrecht

¹ Die Kantone tragen die Kosten des Vollzugs von Strafen und Massnahmen.

² Gegen den Betroffenen steht dem Kanton für die Kosten des Vollzugs von Massnahmen nach den Artikeln 56–65 StGB²⁵⁸ ein Rückgriffsrecht zu.²⁵⁹

²⁵² Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

²⁵³ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

²⁵⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 1249; BBl **2012** 4721).

²⁵⁵ SR **321.0**

²⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 20. März 1992, mit Wirkung seit 1. Sept. 1992 (AS **1992** 1679; BBl **1991** II 1462, IV 184).

²⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 22. März 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (AS **1992** 2392; BBl **1988** II 1333).

²⁵⁸ SR **311.0**

²⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 3. Okt. 2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 701; BBl **2007** 8353).

Fünftes Kapitel: Strafverfahren gegen Ausländer

Art. 216 Genfer Abkommen

Für Strafverfahren, die in Kriegszeiten gegen Ausländer durchgeführt werden, bleiben die vom vorliegenden Gesetz abweichenden Bestimmungen der Genfer Abkommen über den Schutz der Kriegsoffer²⁶⁰ vorbehalten.

Art. 217 Abweichung von Strafmindestmassen

Bei den Verbrechen und Vergehen von Ausländern, die keine Treuepflicht gegenüber der Schweiz verletzen, ist der Richter nicht an die Strafmindestmasse des Gesetzes gebunden.

Dritter Titel: Schlussbestimmungen

Art. 218 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

Art. 219 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1889²⁶¹ über die Militärstrafgerichtsordnung wird aufgehoben.

Art. 220 Übergangsrecht

¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach neuem Recht weitergeführt.

² Rechtzeitig angemeldete Kassationsbeschwerden gelten als Appellationserklärungen und werden vom Präsidenten des Militärkassationsgerichts den zuständigen Militärappellationsgerichten überwiesen.

³ Die Amtsdauer der Richter und Ersatzrichter der Militärgerichte, die ihre Tätigkeit unter bisherigem Recht ausübten, läuft mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

Art. 220a²⁶² Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2016 hängig sind, werden nach neuem Recht fortgeführt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels nichts anderes vorsehen.

² Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung angeordnet oder durchgeführt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

²⁶⁰ SR 0.518.12, 0.518.221, 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51

²⁶¹ (BS 3 456. AS 1951 437 Ziff. II; 1968 212 Ziff. III)

²⁶² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3911; BBl 2015 6059 7711).

³ Ist bei Inkrafttreten dieser Änderung das Beweisverfahren der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bereits abgeschlossen, so wird das erstinstanzliche Verfahren nach bisherigem Recht durchgeführt.

⁴ Ist vor Inkrafttreten dieser Änderung ein Entscheid gefällt worden, so werden Rechtsmittel nach bisherigem Recht beurteilt. Wird ein Verfahren von der Rechtsmittelinstanz zur neuen Beurteilung zurückgewiesen, so ist neues Recht anwendbar.

⁵ Für Einsprachen gegen Strafmandate gilt Absatz 4 sinngemäss.

⁶ Für Rechtsmittel gegen Entscheide, die nach Inkrafttreten dieser Änderung gefällt werden, gilt in jedem Fall neues Recht.

Art. 221 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1980²⁶³

²⁶³ BRB vom 11. Juli 1979

Inhaltsverzeichnis

Erster Titel: Gerichtsordnung

Erstes Kapitel: Grundsatz

Unabhängigkeit.....	Art. 1
---------------------	--------

Zweites Kapitel: Militärjustiz

Einteilung in die Militärjustiz	Art. 2
<i>Aufgehoben</i>	Art. 3
Funktionen.....	Art. 4

Drittes Kapitel: Strafbehörden

Erster Abschnitt: Strafverfolgungsbehörden

Untersuchungsrichter	Art. 4a
Auditor.....	Art. 4b
Zahl und Organisation	Art. 4c

1a. Abschnitt: Militärgerichte

Sachliche Zuständigkeit.....	Art. 5
Zahl der Gerichte; Sprachen	Art. 6
Wahl der Richter.....	Art. 7
Zusammensetzung	Art. 8

Zweiter Abschnitt: Militärappellationsgerichte

Sachliche Zuständigkeit.....	Art. 9
Zahl der Gerichte; Sprachen	Art. 10
Wahl der Richter, fachliche Voraussetzungen	Art. 11
Zusammensetzung	Art. 12

Dritter Abschnitt: Militärkassationsgericht

Sachliche Zuständigkeit.....	Art. 13
Wahl der Richter; fachliche Voraussetzungen	Art. 14
Zusammensetzung	Art. 15
Eid und Gelübde	Art. 15a

Viertes Kapitel: Obergericht

Funktion.....	Art. 16
Wahl; Grad	Art. 17

Fünftes Kapitel: Rechtshilfe

Grundsätze.....	Art. 18
Kenntnisgabe von Straftaten	Art. 19

Zulässigkeit der Rechtshilfe.....	Art. 20
Streitigkeiten.....	Art. 21
Vorsorgliche Amtshandlungen militärischer Strafbehörden	Art. 22
Vorsorgliche Amtshandlungen ziviler Strafbehörden	Art. 23
Vorladungen ziviler Gerichte an Angehörigen der Armee.....	Art. 24
Unentgeltlichkeit.....	Art. 25

Sechstes Kapitel: Schutz von Personendaten

Beschaffung von Personendaten	Art. 25a
Bearbeitung von Personendaten.....	Art. 25b
Bekanntgabe und Verwendung von Personendaten bei hängigem Verfahren.....	Art. 25c
Auskunftsrecht bei hängigem Verfahren	Art. 25d
Richtigkeit der Personendaten	Art. 25e

Zweiter Titel: Verfahren

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt: Gerichtsstand

Grundsatz.....	Art. 26
<i>Aufgehoben</i>	Art. 27–29
Gerichtsstand bei mehreren strafbaren Handlungen und bei Mittäterschaft	Art. 30
Besonderer Gerichtsstand	Art. 31
Streitiger Gerichtsstand.....	Art. 32

Zweiter Abschnitt: Ausstand von Gerichtspersonen

Ausschliessung	Art. 33
Ablehnung	Art. 34
Anzeigepflicht	Art. 35
Ausstandsbegehren	Art. 36
Entscheid	Art. 37

Dritter Abschnitt: Protokolle

Inhalt und Form	Art. 38
Hauptverhandlung.....	Art. 39
Augenschein und Hausdurchsuchung	Art. 40
Beschlagnahme und Verwahrung	Art. 41

Vierter Abschnitt: Entscheide und Akten

Entscheide.....	Art. 42
Verwaltung der Akten.....	Art. 43

Rückgabe von Belegen	Art. 44
Akteneinsicht	Art. 45

Fünfter Abschnitt: Fristen

Berechnung, Wahrung und Erstreckung	Art. 46
Wiederherstellung	Art. 47

Sechster Abschnitt: Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

Öffentlichkeit	Art. 48
Sitzungspolizei	Art. 49
Sitzungslokal; Vollzugsorgan	Art. 50

Siebenter Abschnitt: Einvernahme des Beschuldigten; freies Geleit

Vorladung	Art. 51
Durchführung	Art. 52
Freies Geleit	Art. 53

Achter Abschnitt: Anhaltung; Vorläufige Festnahme; Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Allgemeines Anhaltungsrecht	Art. 54
Polizeiliche Anhaltung	Art. 54a
Vorläufige Festnahme	Art. 55
Dauer der vorläufigen Festnahme	Art. 55a
Untersuchungs- und Sicherheitshaft	Art. 56
Haftbefehl	Art. 57
Fahndung	Art. 58
Erste Einvernahme; Haftdauer	Art. 59
Sicherheitshaft nach der Verurteilung	Art. 60
Freiheitsbeschränkung	Art. 61

Neunter Abschnitt: Untersuchungsmassnahmen

Anordnung	Art. 62
Beschlagnahme	Art. 63
Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten	Art. 64
Körperliche Untersuchung, Blutprobe, Abklärung des Geisteszustandes	Art. 65
Durchsuchung von Wohnungen und Personen	Art. 66
Privat- oder Berufsgeheimnis	Art. 67
Rückgabe oder Verwertung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten	Art. 68

Autopsie, Exhumierung	Art. 69
-----------------------------	---------

Zehnter Abschnitt: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Voraussetzungen.....	Art. 70
Einsatz von besonderen technischen Geräten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs	Art. 70 ^{bis}
Einsatz von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs	Art. 70 ^{ter}
Anforderungen an die besonderen Informatikprogramme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs	Art. 70 ^{quater}
Gegenstand der Überwachung	Art. 70a
Schutz von Berufsgeheimnissen	Art. 70b
Genehmigungspflicht und Rahmenbewilligung.....	Art. 70c
Teilnehmeridentifikation, Standortermittlung und technische Merkmale des Verkehrs	Art. 70d
Genehmigungsverfahren	Art. 70e
Beendigung der Überwachung.....	Art. 70f
Nicht benötigte Ergebnisse aus genehmigten Überwachungen	Art. 70g
Verwertbarkeit von Ergebnissen aus nicht genehmigten Überwachungen	Art. 70h
Zufallsfunde.....	Art. 70i
Mitteilung	Art. 70j
Beschwerde.....	Art. 70k

Zehnter a Abschnitt: Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten

Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten.....	Art. 71
Zweck des Einsatzes	Art. 71a
Voraussetzung und Durchführung	Art. 71b
Beschwerde.....	Art. 71c
<i>Aufgehoben</i>	Art. 72
<i>Aufgehoben</i>	Art. 72a

Zehnter b Abschnitt: Verdeckte Ermittlung

Begriff.....	Art. 73
Voraussetzungen.....	Art. 73a
Anforderungen an die eingesetzten Personen	Art. 73b
Legende und Zusicherung der Anonymität	Art. 73c
Genehmigungsverfahren	Art. 73d
Instruktion vor dem Einsatz	Art. 73e

Führungsperson	Art. 73f
Pflichten der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler	Art. 73g
Mass der zulässigen Einwirkung	Art. 73h
Einsatz bei der Verfolgung von Delikten gegen das Betäubungsmittelgesetz	Art. 73i
Vorzeigegeld.....	Art. 73j
Zufallsfunde.....	Art. 73k
Beendigung des Einsatzes.....	Art. 73l
Mitteilung	Art. 73m
Beschwerde.....	Art. 73n

Zehnter c Abschnitt: Verdeckte Fahndung

Begriff	Art. 73o
Voraussetzungen.....	Art. 73p
Anforderungen an die eingesetzten Personen und Durchführung	Art. 73q
Beendigung und Mitteilung	Art. 73r

Zehnter d Abschnitt: DNA-Analysen

DNA-Profil. Voraussetzungen im Allgemeinen	Art. 73s
Massenuntersuchungen.....	Art. 73t
DNA-Profil von verurteilten Personen	Art. 73u
Durchführung der Probenahme.....	Art. 73v
Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug	Art. 73w
Phänotypisierung	Art. 73x
Anwendbarkeit des DNA-Profil-Gesetzes	Art. 73y

Elfter Abschnitt: Zeugen und Auskunftspersonen

Zeugnispflicht.....	Art. 74
Zeugnisverweigerung	Art. 75
Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht.....	Art. 76
Dienst- und Amtsgeheimnis.....	Art. 77
Vorladung	Art. 78
Einvernahme.....	Art. 79
Persönliche Verhältnisse.....	Art. 80
Ausbleiben von Zeugen	Art. 81
Widerrechtliche Zeugnisverweigerung	Art. 82
Entschädigung	Art. 83
Auskunftsperson	Art. 84

Elfter a Abschnitt: Geschädigter

..... Art. 84a

Elfter b Abschnitt: Opfer und ihre Angehörigen

Begriffe..... Art. 84a^{bis}

Grundsätze..... Art. 84a^{ter}

Information des Opfers und Meldung..... Art. 84b

Persönlichkeitsschutz des Opfers..... Art. 84c

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität..... Art. 84d

Beistand und Aussageverweigerung..... Art. 84e

Aufgehoben..... Art. 84f

Zivilansprüche..... Art. 84g

Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern..... Art. 84h

Einstellung des Strafverfahrens..... Art. 84i

Elfter c Abschnitt: Privatkügerschaft

Begriff, Voraussetzungen und Verfahrensrechte..... Art. 84j

Form und Inhalt der Erklärung..... Art. 84k

Verzicht und Rückzug..... Art. 84l

Rechtsnachfolge..... Art. 84m

Stellung..... Art. 84n

Ausschluss der Rechtsmittellegitimation..... Art. 84o

**Elfter d Abschnitt: Von einer Einziehung betroffener
Dritter**

..... Art. 84p

Zwölfter Abschnitt: Sachverständige

Sachverständige..... Art. 85

Schweigepflicht..... Art. 86

Ernennung..... Art. 87

Ausstand..... Art. 88

Pflicht zur Annahme des Auftrages..... Art. 89

Pflichtwidriges Verhalten..... Art. 90

Abgabe des Gutachtens..... Art. 91

Neue Begutachtung..... Art. 92

Entschädigung..... Art. 93

Dreizehnter Abschnitt: Augenschein

..... Art. 94

Vierzehnter Abschnitt: Dolmetscher und Übersetzer

Beizug.....	Art. 95
Schweigepflicht	Art. 96
Straffolgen bei falscher Übersetzung	Art. 97
Ausstand	Art. 98

Vierzehnter a Abschnitt: Schutz von Verfahrensbeteiligten

Grundsatz.....	Art. 98a
Zusicherung der Anonymitätswahrung 1. Voraussetzungen.....	Art. 98b
2. Verfahren.....	Art. 98c
3. Massnahmen	Art. 98d

Fünftehnter Abschnitt: Verteidiger

Zulassung; Verpflichtung	Art. 99
--------------------------------	---------

Zweites Kapitel: Verfahrensablauf

Erster Abschnitt: Einleitung des Verfahrens

Massnahmen der Truppe.....	Art. 100
Zuständigkeit für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme und der Voruntersuchung	Art. 101
Voraussetzungen und Zweck der vorläufigen Beweisaufnahme.....	Art. 102
Voraussetzungen und Zweck der Voruntersuchung.....	Art. 103
Verfahren bei der vorläufigen Beweisaufnahme.....	Art. 104
Untersuchungsbefehl	Art. 105
und 107	Art. 106
Durchführung des Verfahrens.....	Art. 108
Beizug des Verteidigers	Art. 109
Rechte des Verteidigers	Art. 110
Ausdehnung der Voruntersuchung	Art. 111
Abschluss der Voruntersuchung	Art. 112
Ergänzung der Voruntersuchung	Art. 113
Anklage; Strafmandat	Art. 114
Anklageschrift	Art. 115
Einstellung des Verfahrens und Disziplinarstrafe	Art. 116
Kosten und Entschädigung	Art. 117
Rekurs und Disziplinargerichtsbeschwerde	Art. 118

Zweiter Abschnitt: Strafmandatverfahren

Voraussetzungen.....	Art. 119
----------------------	----------

Form und Inhalt	Art. 120
Eröffnung.....	Art. 121
Einsprache	Art. 122
Rechtskraft, Rückzug der Einsprache	Art. 123

Dritter Abschnitt: Vorbereitung der Hauptverhandlung

Ansetzung der Hauptverhandlung.....	Art. 124
Vorladung des Angeklagten.....	Art. 125
Öffentliche Bekanntmachung	Art. 125a
Ersatzrichter.....	Art. 126
Verteidigung	Art. 127
Anordnung von Beweisaufnahmen	Art. 128
Vorgezogene Beweisaufnahmen.....	Art. 129

Vierter Abschnitt: Hauptverhandlung und Urteil

Teilnahme	Art. 130
Ausbleiben des Angeklagten.....	Art. 131
Ausbleiben eines Zeugen	Art. 132
Ausbleiben des Verteidigers oder eines Sachverständigen	Art. 133
Teilnahme der Privatklägerschaft und Dritter.....	Art. 133a
Eröffnung der Hauptverhandlung	Art. 134
Feststellung der Personalien; Verlesen der Anklageschrift	Art. 135
Erledigung von Einsprachen; Unzuständigkeit des Gerichts	Art. 136
Befragung des Angeklagten.....	Art. 137
Vorlage von Beweisstücken: Einvernahme von Zeugen.....	Art. 138
Widersprüche: Gedächtnislücken	Art. 139
Befragung von Sachverständigen.....	Art. 140
Verlesen von Beweisurkunden	Art. 141
Neue Beweisanträge	Art. 142
Unterbrechung oder Verschiebung der Hauptverhandlung	Art. 143
Parteivorträge.....	Art. 144
Urteil.....	Art. 145
Urteilsfällung	Art. 146
Gegenstand des Urteils	Art. 147
Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts	Art. 148
Leichter Fall eines Verbrechens oder Vergehens.....	Art. 149
Sicherheitshaft	Art. 150
Kosten und Entschädigung	Art. 151
Mündliche Urteilseröffnung.....	Art. 152
Form und Inhalt des Urteils	Art. 153

Zustellung von Urteilsausfertigungen	Art. 154
--	----------

Fünfter Abschnitt: Verfahren gegen Abwesende und Wiederaufnahme

Besondere Vorschriften für die Hauptverhandlung und das Urteil.....	Art. 155
Begehren um Aufhebung des Abwesenheitsurteils; Wirkung.....	Art. 156
Verzicht auf Aufhebung des Abwesenheitsurteils	Art. 157
Dispensation im Abwesenheitsverfahren.....	Art. 158

Sechster Abschnitt: Verfahren bei Widerruf oder Rückversetzung

Hauptverhandlung	Art. 159
------------------------	----------

Siebenter Abschnitt: ...

<i>Aufgehoben</i>	Art. 160–162
-------------------------	--------------

Achter Abschnitt: Zivilrechtliche Ansprüche

Geltendmachung.....	Art. 163
Bezifferung und Begründung.....	Art. 163a
Beweiserhebungen.....	Art. 163b
Zuständigkeit und Verfahren	Art. 164
Sicherheit für die Ansprüche gegenüber der Privatklägerschaft	Art. 164a
Zulässigkeit der Beurteilung.....	Art. 165
Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft	Art. 165a

Drittes Kapitel: Rechtsmittel

Erster Abschnitt: Beschwerde

Zulässigkeit.....	Art. 166
Zuständigkeit	Art. 167
Einreichung; Frist	Art. 168
Aufschiebende Wirkung	Art. 169
Beschwerdeentscheid.....	Art. 170
Kosten.....	Art. 171

Zweiter Abschnitt: Appellation

Zulässigkeit.....	Art. 172
Legitimation; aufschiebende Wirkung.....	Art. 173
Einreichung; Frist	Art. 174
Rückzug.....	Art. 175
Übermittlung der Akten	Art. 176

Einhaltung der Frist; Verspätung	Art. 177
Vorbereitung der Hauptverhandlung	Art. 178
Ausbleiben des Angeklagten oder der Privatklägerschaft	Art. 179
Vorführung des Angeklagten; Abwesenheitsverfahren	Art. 180
Hauptverhandlung	Art. 181
Entscheidungsbefugnis	Art. 182
Kosten; Entschädigung	Art. 183

Dritter Abschnitt: Kassation

Zulässigkeit	Art. 184
Kassationsgründe	Art. 185
Legitimation; Fristen	Art. 186
Schriftenwechsel; Wirkung	Art. 187
Vorbereitung der Verhandlung	Art. 188
Weiterer Schriftenwechsel; Entscheidungsbefugnis	Art. 189
Beurteilung	Art. 190
Rückweisung	Art. 191
Neubeurteilung	Art. 192
Kosten; Entschädigung	Art. 193
Eröffnung und Zustellung des Urteils	Art. 194

Vierter Abschnitt: Rekurs

Zulässigkeit	Art. 195
Legitimation	Art. 196
Frist; Verfahren	Art. 197
Entscheid	Art. 198
Kosten; Entschädigung	Art. 199

Fünfter Abschnitt: Revision

Revisionsgründe	Art. 200
Zivilrechtliche Ansprüche	Art. 201
Legitimation	Art. 202
Gesuch; aufschiebende Wirkung	Art. 203
Amtliche Verteidigung	Art. 204
Weitere Abklärungen	Art. 205
Rechtskraft des angefochtenen Urteils	Art. 206
Entscheid; Kosten	Art. 207
Neubeurteilung	Art. 208
Wiedereinsetzung	Art. 209

Viertes Kapitel: Strafvollzug

Rechtskraft.....Art. 210
Vollzugskanton.....Art. 211
Vollzug der Strafen und Massnahmen.....Art. 212
Aufgehoben.....Art. 213
Einzug von GerichtskostenArt. 214
Vollzugskosten; RückgriffsrechtArt. 215

Fünftes Kapitel: Strafverfahren gegen Ausländer

Genfer AbkommenArt. 216
Abweichung von Strafmindestmassen.....Art. 217

Dritter Titel: Schlussbestimmungen

VollzugArt. 218
Aufhebung bisherigen Rechts.....Art. 219
Übergangsrecht.....Art. 220
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2016 ...Art. 220a
Referendum und Inkrafttreten.....Art. 221